

Bebauungsplan SK 50/
37. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)
„Erweiterung Haltiger Feld Süd II“,
Stadt Salzkotten

Vorläufiger Umweltbericht nach § 2a BauGB einschl.
naturschutzrechtl. Eingriffsregelung (§§ 14, 15 BNatSchG)

Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB



Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer



Bebauungsplan SK 50/

37. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)

„Erweiterung Haltiger Feld Süd II“,

Stadt Salzkotten

Vorläufiger Umweltbericht nach § 2a BauGB einschl.
naturschutzrechtl. Eingriffsregelung (§§ 14, 15 BNatSchG)

Auftraggeber:

Stadt Salzkotten

Marktstraße 8

33154 Salzkotten

Entwurfsverfasser:

Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie, Wolf Lederer

Mühlenstraße 18 - 59590 Geseke

Tel. 02942 - 2411

Fax: 02942 - 2419

e-mail: info@buero-lederer.de

Bearbeitung:

W. Lederer	Umweltplaner (Ökologie)	(Projektleiter)
A. Kämpfer-Lauenstein	Dipl.-Forstwirt	(Projektbearbeitung)
K. Struwe	Dipl.-Ing. (FH)	(Projektbearbeitung)

Stand: 26. Januar 2026

(Titelbild: Lage des Plangebietes (rote Fläche) westlich von Salzkotten)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung	4
1.1 Anlass.....	4
1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens	6
1.3 Untersuchungsraum	7
1.3.1 Lage, Verwaltungsgliederung.....	7
1.3.2 Naturräumliche Zuordnung.....	8
1.3.3 Untersuchungsrahmen.....	9
1.3.4 Methodik	10
2. Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen.....	11
2.1 Gesetzliche Vorgaben	11
2.2 Planerische Vorgaben	13
2.3 Schutzgebiete.....	14
3. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes	15
3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	15
3.1.1 Methode.....	15
3.1.2 Zustand.....	16
3.1.3 Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastung	17
3.2 Schutzgut Luft und Schutzgut Klima	17
3.2.1 Methode.....	17
3.2.2 Zustand und Bewertung	17
3.3 Schutzgut Fläche.....	18
3.3.1 Zustand und Bewertung	18
3.4 Schutzgut Boden	19
3.4.1 Methode.....	19
3.4.2 Zustand.....	19
3.4.3 Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastung	20
3.5 Schutzgut Wasser	22
3.5.1 Methode.....	22
3.5.2 Zustand.....	22
3.5.3 Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastung	22
3.6 Schutzgut Pflanzen & Biologische Vielfalt.....	23
3.6.1 Methode.....	23
3.6.2 Zustand.....	23
3.6.3 Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastung	24
3.7 Schutzgut Tiere & Biologische Vielfalt	25
3.7.1 Methode.....	25
3.7.2 Zustand.....	25
3.7.3 Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastung	27

3.8	Schutzgut Landschaft	28
3.8.1	Methode.....	28
3.8.2	Zustand und Bewertung	29
3.9	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	30
3.9.1	Methode.....	30
3.9.2	Zustand.....	31
3.9.3	Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastung	32
3.10	Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Empfindlichkeit.....	32
4.	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	33
4.1	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	33
4.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren	33
4.1.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	33
4.1.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	34
4.1.4	Bewertung der Intensität der Projektwirkungen	34
4.1.5	Ermittlung der schutzgutbezogenen Erheblichkeitsschwelle.....	34
4.2	Ermittlung der Projektwirkungen (schutzgutbezogen)	35
4.2.1	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	35
4.2.2	Schutzgut Luft und Schutzgut Klima.....	36
4.2.3	Schutzgüter Boden und Fläche	37
4.2.4	Schutzgut Wasser.....	38
4.2.5	Schutzgut Pflanzen & Biologische Vielfalt	39
4.2.6	Schutzgut Tiere & Biologische Vielfalt.....	40
4.2.7	Landschaft	49
4.2.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	50
4.2.9	Wechselwirkungen.....	51
4.2.10	Zusammenfassung der vorhabenbedingten erheblichen Umwelt-Auswirkungen	54
4.2.11	Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens	55
4.3	Kumulierende Wirkungen durch weitere Vorhaben im Umfeld	55
5.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung & Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	56
5.1	Allgemeine Vorbemerkungen.....	56
5.2	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	56
5.3	Eingriffsbilanzierung	59
5.4	Kompensationsmaßnahmen	61
5.4.1	Allgemeine Vorbemerkungen	61
5.4.2	Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.....	61
6.	Alternative Planungsmöglichkeiten	62
7.	Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	63
7.1	Allgemeine Vorbemerkungen.....	63
7.2	Festlegungen zum Monitoring.....	63

8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	65
9. Verwendete Unterlagen	66
10. Karten	69

Karte 1: Untersuchungsräume für die Umwelt-Schutzgüter

Karte 2: Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Karte 3: Schutzgebiete gem. Naturschutzrecht

Karte 4: Schutzgut Pflanzen & Biologische Vielfalt

Karte 5: Schutzgut Tiere & Biologische Vielfalt – Avifauna

Karte 6: Schutzgut Landschaft

1. Einleitung und Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

1.1 Anlass

Zur weiteren gewerblichen Entwicklung der Stadt Salzkotten besteht das Erfordernis der planungsrechtlichen Absicherung entsprechender gewerblicher Bauflächen. Es handelt sich um die systematische Weiterentwicklung des vorhandenen Gewerbegebietes Haltiger Feld/Haltiger Feld Süd auf der Grundlage des Rahmenplanes Berglar-West (weitere Details s. Begründung zum B-Plan Nr. 50).

Das Plangebiet umfasst ca. 16,3 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und liegt am westlichen Rand der Stadt Salzkotten (vgl. Abb. 1).

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Salzkotten wird das Plangebiet derzeit als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt, so dass parallel zum B-Planverfahren die 37. Änderung des Flächennutzungsplans für die angestrebte gewerbliche Entwicklung des Plangebietes notwendig wird. Der Rat der Stadt Salzkotten hat daher in seiner Sitzung am 16.12.2024 neben der Aufstellung des Bebauungsplanes SK 50 "Erweiterung Haltiger Feld Süd II" auch die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten beschlossen.

Für die Belange des Umweltschutzes sieht das Baugesetzbuch im Rahmen der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB vor, dass eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist bei der Abwägung zu berücksichtigen und wird in Form eines Umweltberichts als gesonderter Bestandteil der Begründung zum B-Plan SK 50 "Erweiterung Haltiger Feld Süd II" und der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten beigefügt.

Gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB ist die **Gliederung eines Umweltberichtes** wie folgt vorzunehmen:

- **Einleitung** (u.a. Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes; Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind).
- **Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1** ermittelt wurden (u.a. Bestandsaufnahme des Umweltzustandes; Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durch- & Nichtdurchführung der Planung; Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung & zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen; Erläuterung ggf. anderweitiger Planungsmöglichkeiten)
- **Zusätzliche Angaben** (u.a. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren bei der Umweltprüfung, eine Einschätzung nach dem Umweltschadengesetz zu ggf. möglichen Umweltschäden sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind; Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen; Erstellung einer allgemeinverständlichen Zusammenfassung).

Die wesentlichen Resultate der vorläufigen **Artenschutzprüfung** bzw. des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (gem. § 44 BNatSchG) fließen in die Erläuterungen des vorläufigen Umweltberichtes mit ein.

Die ggf. erforderlichen **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** werden im Rahmen der **Eingriffsregelung** nach den §§ 14, 15 BNatSchG ermittelt und im vorläufigen Umweltbericht erläutert.

Der vorliegende **vorläufige** Umweltbericht fasst den Informationsstand zur Umwelt für die geplante **Beteiligung (gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)** zum B-Plan SK 50 "Erweiterung Haltiger Feld Süd II" bzw. der 37. Änderung des FNP's der Stadt Salzkotten zusammen.

1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans bzw. des Änderungsbereichs des FNP umfasst ca. 16,3 ha und befindet sich südlich des bestehenden Gewerbegebietes „Haltiger Feld“ am westlichen Rand der Kernstadt von Salzkotten. Die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes basiert auf dem Rahmenplan „Berglar-West“ und trägt zu einer Stärkung des gesamten Gewerbebestandes „Haltiger Feld“ sowie der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen bei.

Innerhalb des Plangebietes werden Straßenverkehrsflächen zur Erschließung der entsprechend der Baunutzungsverordnung von NRW (§ 8 BauNVO) als ‚Gewerbegebiet‘ (GE) deklarierten Bauflächen festgesetzt sowie am östlichen Rand ein Regenwasserableitungsgraben und im Südwesten entlang des Schlingweges ein Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB. Darüber hinaus sind weitere Begrünungsmaßnahmen vorgesehen. Dazu gehören die Stellplatz- und Dachbegrünung sowie das Anlegen eines 3 m breiten Gehölzstreifens entlang der Grundstücksgrenzen an der jeweiligen öffentlichen Straße.

Die äußere Erschließung erfolgt von Norden über die Straße „Haltiger Feld“.

Weitere Erläuterungen zum Vorhaben können der Begründung zum B-Plan bzw. zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes entnommen werden.

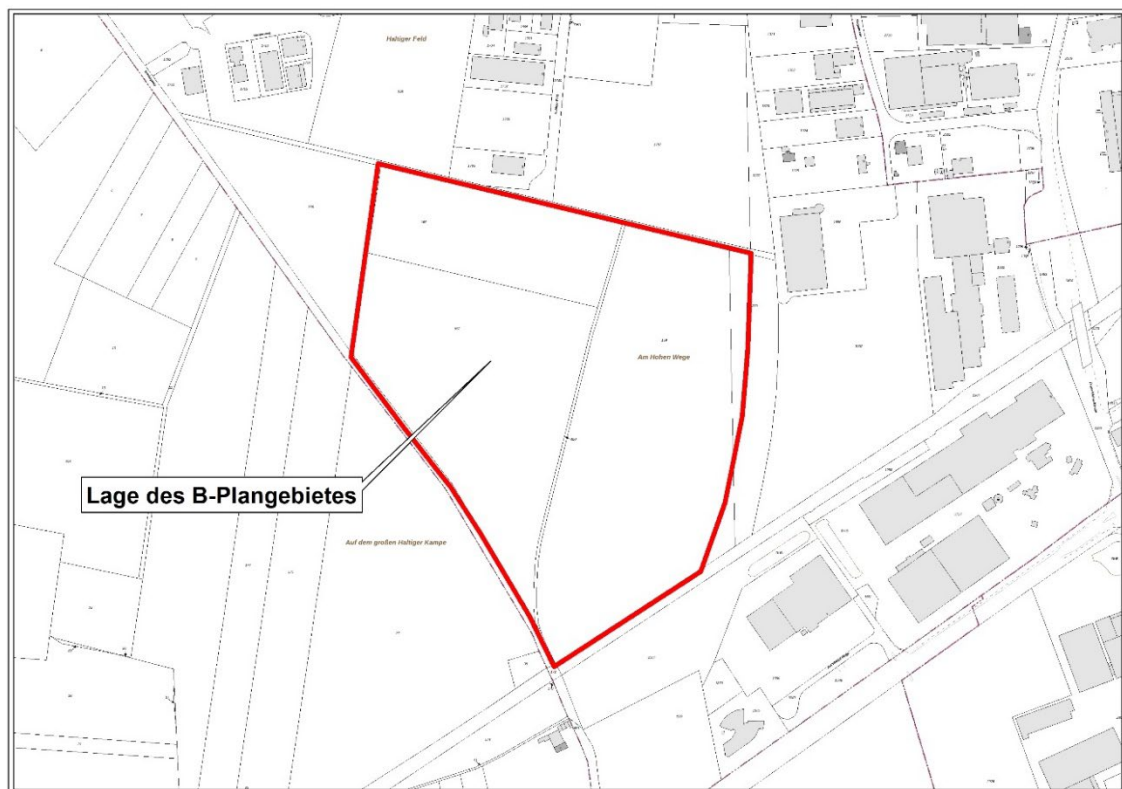


Abb. 1: Geltungsbereich B-Plan SK 50 „Erweiterung Haltiger Feld Süd II“/ 37. Änderung FNP – Stadt Salzkotten.

1.3 Untersuchungsraum

1.3.1 Lage, Verwaltungsgliederung

Das Plangebiet liegt im Regierungsbezirk Detmold, im Kreis Paderborn und hier im Bereich der Stadt Salzkotten westlich der Kernstadt.

Der 16,3 ha umfassende Geltungsbereich befindet sich direkt südlich des bestehenden Gewerbegebietes „Haltiger Feld“ und wird im Norden von der Straße „Der Hohe Weg“ sowie im Südwesten vom Hauptwirtschaftsweg „Schlingweg“ begrenzt. Der zukünftige Verlauf der Bundesstraße B1n bildet die östliche Grenze zum B-Plan SK 50 (s. Abb. 2).

Die Fläche wird aktuell noch intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Innerhalb des Plangebietes verläuft ein unbefestigter Weg.

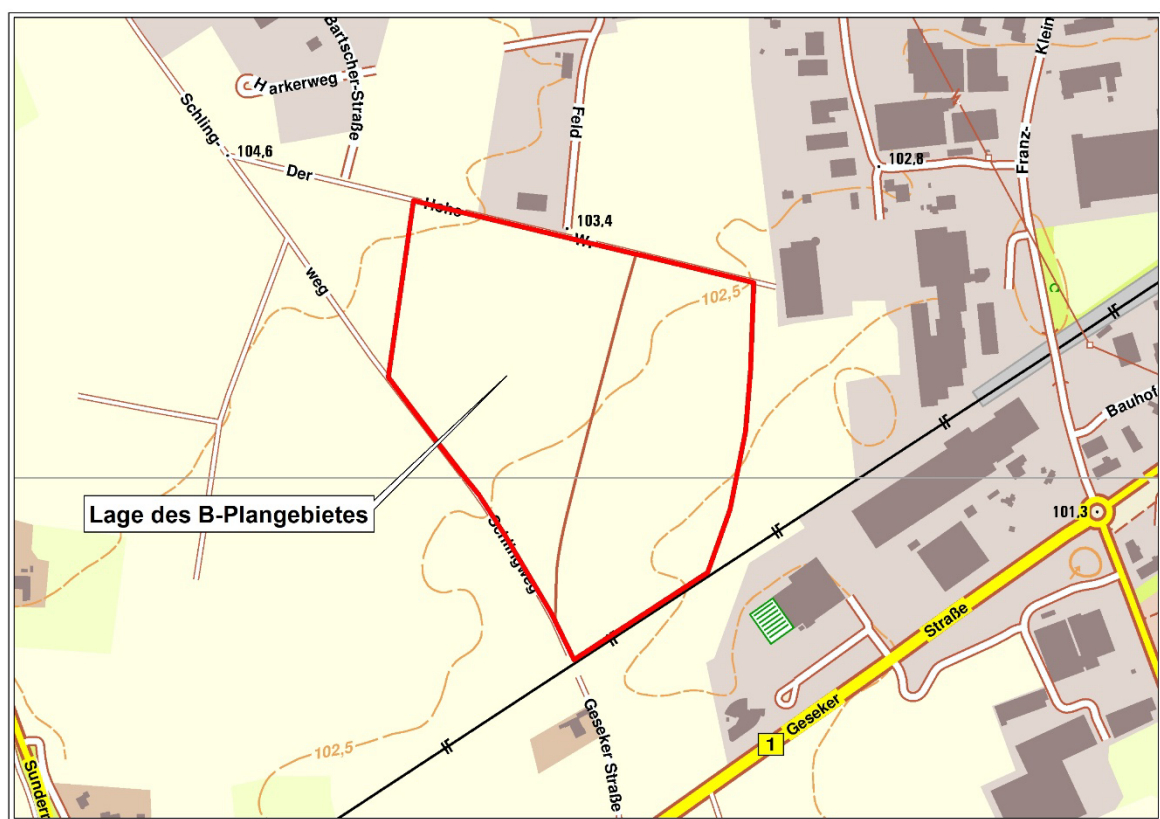


Abb. 2: Lage des Plangebietes (ca. 16,3 ha) westlich der Kernstadt von Salzkotten.

1.3.2 Naturräumliche Zuordnung

Naturräumlich betrachtet liegt das Plangebiet im Bereich des Norddeutschen Tieflandes (Landschaftsgroßeinheit) und hier im Bereich des „Östlichen Oberen Hellwegs“ (Landschafts-ID 54203).

Der Landschaftssteckbrief des Bundesamtes für Naturschutzes (www.bfn.de, abgerufen am 20.01.2026) führt hierzu aus:

„Diese Turonkalk-Hochfläche steigt nach Süden hin deutlich auf 200 bis 300 m ü. NN an. Dabei macht sie aber wegen der fast ebenen Oberflächenformen nicht den Eindruck eines Berglandes. Nur am Rande des südlich angrenzenden Haarstrangs, weil hier die wenigen, scharf eingeschnittenen Kastentäler, die die Landschaft in Süd-Nord-Richtung durchziehen, in zahlreichen Hangdellen ihren Anfang finden. Im Südosten ist die Hochfläche scharf vom tief eingeschnittenen Almetal begrenzt. Das Kalkgestein ist meist nur von einer geringmächtigen Lössdecke überlagert und deshalb mitentscheidend für die weit verbreiteten Humuskarbonatböden. Diese Landschaft ist generell sehr trocken, nur wenige Täler führen ständig Wasser. Neben weiten Ackerflächen findet man auch mehrere Waldgebiete.

Die forstwirtschaftlichen Flächen bestehen hier meist aus natürlichem Perlgras-Buchenwald. Grünland gibt es nur in den feuchteren Tälern. Auf größeren Flächen in der Landschaft wird Kalk für Zementwerke abgebaut.

Die NSG und die landesplanerisch gesicherten Flächen zum Schutz der Natur umfassen in dieser Landschaft einige nur periodisch wasserführende bzw. ganz trockene Karsttäler mit ausgeprägten Hangkanten, kleinen Steinbrüchen mit Kalkmagerrasen und strukturreichen Wiesen und Weiden in der Umgebung, sowie mehrere, teilweise niederwaldartige Laubwälder auf Kalk mit besonders artenreichen Krautschichten. Einige dieser Gebiete haben gesamtstaatlich repräsentativen Charakter. Hier kommen auch zahlreiche seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten vor, wie mehrere Schmetterlingsarten, verschiedene Orchideen und die in Mitteleuropa nordwestlichste Verbreitung einiger bemerkenswerter Arten, wie z.B. *Elymus europaeus* (Waldgerste). Größere Teilflächen der Landschaft liegen im EU-Vogelschutzgebiet Hellwegbörde“.

1.3.3 Untersuchungsrahmen

Ausgehend von den zu erwartenden Projektwirkungen wurde der Untersuchungsraum für die Umwelt-Schutzgüter (schutzgutbezogenen) wie folgt festgelegt (vgl. Karte 1):

Plangebiet als hauptsächlicher Untersuchungsraum:

- Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen und Biologische Vielfalt sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter aufgrund möglicher Projektwirkungen durch Flächeninanspruchnahme und Bodenbewegungen.

Plangebiet zzgl. ca. 300 m - Radius:

- Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere & Biologische Vielfalt sowie Landschaft aufgrund möglicher Projektwirkungen durch Lärm- & Lichtemissionen im näheren Umfeld des Plangebietes und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

1.3.4 Methodik

Die Erarbeitung von Aussagen zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens (B-Plan SK 50 „Erweiterung Haltiger Feld Süd II“/ 37. Änderung FNP der Stadt Salzkotten) wird in folgende Schritte gegliedert:

- (2) Im Rahmen der Bestandsanalyse erfolgt eine Einschätzung der Wertigkeiten (Funktionen) und Empfindlichkeiten (teils Bedeutung) gegenüber den Vorhabenswirkungen. Folgende Schutzgüter sind dabei zu betrachten: Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit; Pflanzen und Tiere, einschl. Biologische Vielfalt; Boden; Fläche; Wasser; Klima; Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einschl. deren Wechselwirkungen. Dabei sind besonders hervorzuheben:

- geschützte oder schützenswerte bebaute oder/und unbebaute Bereiche
- Bereiche mit besonderer Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen
- Bereiche mit besonderen planerischen Vorgaben.

Soweit keine Vorgaben und Informationen von amtlicher Seite vorliegen, werden eigene ergänzende Erhebungen durchgeführt.

- (3) Im zweiten Schritt werden die möglichen Projektwirkungen auf die Umwelt, d.h. auf die verschiedenen Schutzgüter während und nach der Bauphase, unter Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen beschrieben und in ihrer Intensität abgeschätzt. Bei den Wirkungen auf die Umwelt wird zwischen baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden.
- (4) Durch die Überlagerung der schutzgutbezogenen Empfindlichkeit mit der prognostizierten vorhabenbedingten Wirkintensität wird die Auswirkungsstärke abschätzbar. Die (planbedingte) Auswirkungsstärke wird im Folgenden als Ausdruck für die Schwere der Beeinträchtigung (ökologisches Risiko, Erheblichkeit gemäß BauGB) verstanden.
- (5) Die Ergebnisse der schutzgutbezogenen Einzelbewertungen werden zusammengeführt und das Gesamtrisiko aufgrund von Wechselwirkungen flächenbezogen dargelegt.
- (6) Abschließend werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sowie zum Ausgleich (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und gesetzl. Artenschutz) von Konflikten aufgezeigt und das verbleibende ökologische Risiko dargelegt. Die Eingriffsregelung erfolgt gemäß der Numerischen Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung in NRW (LANUV, Stand 2021).

2. Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen

2.1 Gesetzliche Vorgaben

Innerhalb der einschlägigen Fachgesetze und -pläne sind für die Umwelt-Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung der relevanten Schutzgüter gem. § 2 Abs. 4 BauGB in den Umweltbericht einfließen. Die nachfolgenden Tabellen 1 und 2 geben einen Überblick zu den relevanten gesetzlichen Vorgaben.

Tab. 1: Relevante Fachgesetze und Vorgaben

Fachgesetze und Vorgaben	Schutzgüter									
	M	T/Pf	Flä	Bod	W	Kli	Lu	La	Kul	
Baugesetzbuch (BauGB)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Technische Anleitung (TA) Luft	x	x		x	x		x		x	
Technische Anleitung (TA) Lärm	x									
DIN 18005 Schallschutz im Städtebau	x									
Seveso II-Richtlinie, Seveso III-Richtlinie	x									
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Landnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Bundeswaldgesetz (BWaldG)		x						x		
Landesforstgesetz (LaFG)		x						x		
FFH-RL/ Vogelschutz-RL		x								
Bundesartenschutzverordnung		x								
Bundesbodenschutzverordnung				x						
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)				x						
Landes-Bodenschutzgesetz (LBodSchG) NW				x						
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)					x					
Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)					x					
Landeswassergesetz (LWG) NRW					x					
Abwasserverordnung (AbwV)					x					
Oberflächengewässerverordnung (OGewV)					x					
Denkmalschutzgesetz NRW									x	

Legende:

M = Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

T/Pf= Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Flä = Fläche, Bod = Boden, W = Wasser, Kli = Klima

Lu = Luft, La = Landschaft, Kul = kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Tab. 2: Wesentliche Umweltschutzziele für die Schutzgüter

Wesentliche Umweltschutzziele für die Schutzgüter gemäß der relevanten Fachgesetze- und Vorgaben (s. Tabelle 1)	
Menschen, insbesondere die menschl. Gesundheit	• Schutz vor Immissionen, z.B. Lärm • gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse • Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung
Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt	• Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts • Erhaltung lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten • Entgegenwirken von Gefährdungen natürlich vorkommender Ökosysteme, Biotope und Arten • Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen mit strukturellen und geographischen Einheiten in einer repräsentativen Verteilung • Erhalt des Waldes [ökologische, soziale und wirtschaftliche Funktion]
Fläche	• Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr bis zum Jahr 2030 auf 30 ha pro Tag (<i>Nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, Stand: 2018</i>) • Ausschöpfen der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen (Nachverdichtung, Innenentwicklung von Städten, Flächenrecycling) • Renaturierung nicht mehr genutzter versiegelter Flächen • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
Boden	• Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden • Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen • Abwehrung von schädlichen Bodenveränderungen • Vermeidung von Bodenversiegelungen
Wasser	• Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanzen • Erhaltung natürlicher oder naturnaher Gewässer • Erreichung eines guten ökologischen Zustandes für alle Oberflächengewässer • Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung
Landschaft	• Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft • Sicherung des Erholungswertes • Vermeidung von erheblicher Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild
Luft	• Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität • Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen
Klima	• Entgegenwirkung und Anpassung an den Klimawandel • Senkung der Treibhausgasemissionen
Kulturelles Erbe und Sachgüter	• Schutz der Bau- oder Baudenkmale • Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds

2.2 Planerische Vorgaben

Regionalplanung

Als Teil der Planungsinstrumente im Land Nordrhein-Westfalen (NRW) legt der Regionalplan auf der Grundlage des Landesentwicklungsplanes (LEP) NRW die **regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung** für die Entwicklung des Regierungsbezirkes und alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest. Der Regionalplan OWL stellt das Plangebiet rechtskräftigen Fassung vom 22.09.2025 als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dar.

In der näheren Umgebung (hier vor allem westlich angrenzend) des geplanten Vorhabens stellt der Regionalplan Bereiche dar, die aufgrund ihrer Bedeutung für die Landschaft einschl. der landschaftsorientierten Erholung zu entwickeln sind (s. Abb. 3).

In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) gelten folgende Ziele:

- Die BSLE sind in ihren wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen.
- In den BSLE ist die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungsuchende im Rahmen der Landschaftsplanung zu sichern.
- Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung dürfen nur in geringem Umfang und nur in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen angelegt werden. Eine übermäßige „Möblierung“ der BSLE ist zu vermeiden.

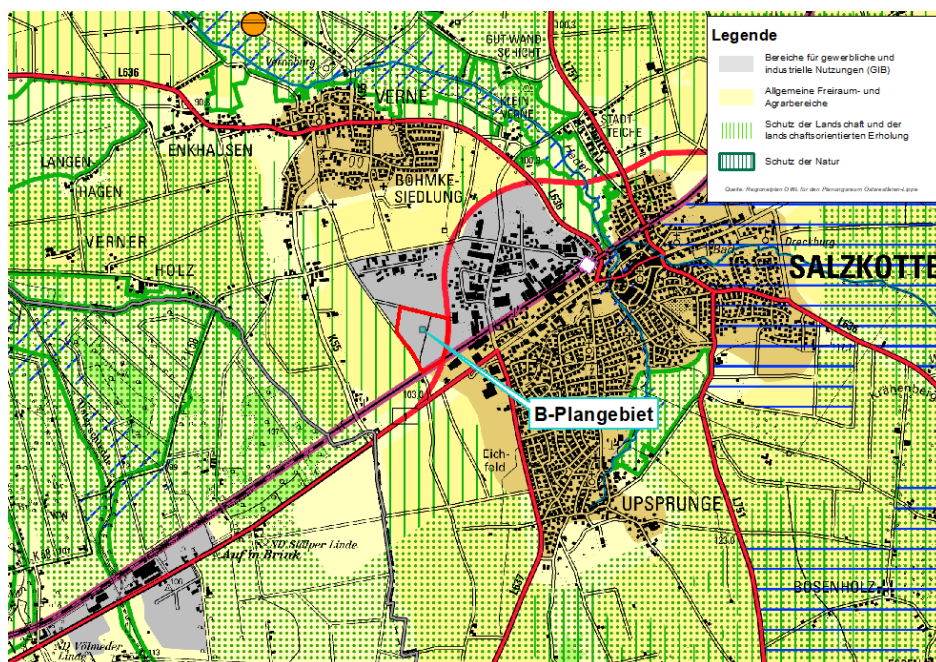


Abb. 3: Raumordnerische (verbindliche) Ziele im Bereich des geplanten Vorhabens (rote Umrandung) (Regionalplan OWL).

Landschaftsplanung

Ein rechtskräftiger Landschaftsplan im Bereich der Stadt Salzkotten existiert derzeit nicht.

Bauleitplanung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Salzkotten wird das Plangebiet als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt, so dass parallel zum B-Planverfahren die 37. Änderung des Flächennutzungsplans für die angestrebte gewerbliche Entwicklung des Plangebietes notwendig wird. Der Rat der Stadt Salzkotten hat daher in seiner Sitzung am 16.12.2024 neben der Aufstellung des Bebauungsplanes SK 50 "Erweiterung Haltiger Feld Süd II" auch die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten beschlossen.

2.3 Schutzgebiete

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind keine **Natura 2000 – Gebiete** (FFH- & Vogelschutzgebiete), **Naturschutzgebiete**, **Landschaftsschutzgebiete** sowie **gem. § 42 LNatSchG NRW geschützte bzw. schützenswerte Biotopstrukturen** vorhanden.

Im Zusammenhang mit dem ca. 600 m in westlicher Richtung entfernt vorhandenem Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE 4415-401) wurde gem. § 34 BNatSchG eine FFH-/SPA-Verträglichkeitsprüfung durch unser Büro durchgeführt.

Schutzgebiete gem. Wasserrecht (Wasserschutzgebiete) sowie ordnungsbehördlich festgesetzte **Überschwemmungsgebiete** sind großräumig um das geplante Vorhaben nicht vorhanden.

3. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

3.1.1 Methode

Zur Bestandserfassung und -bewertung im Schutzgut Menschen werden auf Grundlage der vorhandenen Unterlagen folgende Bewertungskriterien erfasst:

- Möglichkeiten für Freizeit und Erholung/Zugänglichkeit
- Wohnlage und Infrastruktur
- Lärm- und Schadstoffimmissionen.

Im Schutzgut Menschen ist zum einen die Eignung des Untersuchungsraums zur Freizeit- und Erholungsnutzung und als Wohnumfeld zu beschreiben und zu bewerten und zum anderen die Schutzbedürftigkeit von Siedlungsflächen im Hinblick auf Schallimmissionen.

Reich strukturierte Landschaftsräume (Reliefunterschiede, vertikale Gliederung, Vegetationsstrukturen und -elemente etc.), naturnahe Landschaften (relativ unbeeinflusst von intensiver Nutzung durch Industrie, Verkehr, Siedlung) und immissionsarme Bereiche (relativ unbeeinflusst von Lärm, Staub, Schadstoffimmissionen) werden generell bevorzugt für Erholungszwecke genutzt und sind für die Feierabend- und Wochenenderholung von Bedeutung. Des Weiteren spielt die Erschließung dieser Räume (z.B. Anschluss an öffentliche Verkehrsmittel, Rad- und Wanderwege) sowie deren Relation zu Siedlungsräumen eine wesentliche Rolle.

Wesentliche Kriterien für die Beurteilung der Bedeutung sind somit die

- Ausstattung mit erholungsrelevanten Landschaftsteilen und Infrastrukturen,
- Erschließung durch Rad- und Wanderwege, Anbindung an den ÖPNV,
- tatsächliche Erholungsnutzung (u.a. als Folge der Relation zu Siedlungsräumen).

Die Schutzwürdigkeit von Siedlungsflächen gegenüber Schallimmissionen im Untersuchungsraum ergibt sich aus deren Einordnung in die nutzungsbezogene Systematik gemäß dem BImSchG (Gebietseinstufung). Gem. § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich zu vermeiden.

Die bei der Genehmigung zu berücksichtigenden Richtwerte geben die "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (TA Lärm) vor.

Die Einschätzung der Empfindlichkeit des Schutzgutes Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit erfolgt auf Grundlage der weiter oben genannten Kriterien (vgl. Schema):

Kriterium	Empfindlichkeit		
	gering	mittel	hoch
Freizeit/Erholung	Geringe Bedeutung für Freizeit und Erholung (z. B. ausgeräumte Agrarlandschaften in ortsferner Lage)	Mittlere Bedeutung für Freizeit und Erholung (z. B. Feld-, Fuß-, Rad- und Reitwege in ortsnahe Lage)	Freizeit- und Erholungsgebiete
Wohnen	Industrie- und Gewerbegebiete	Dorf- und Mischgebiete	Reine -, Besondere – und Allgemeine Wohngebiete
Lärm	Geringe Vorbelastung durch Lärm	Mittlere Vorbelastung durch Verkehrs- und/ oder Gewerbelärm	Vorbelastung über schalltechnischen Orientierungswerten

3.1.2 Zustand

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand der Kernstadt von Salzkotten und ist im Norden, Osten und Südosten umgeben von bestehenden Gewerbebetrieben. Die Flächen westlich und südwestlich des Plangebietes werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Bei den landwirtschaftlich genutzten handelt es sich um Ackerflächen. Grünlandflächen sowie Waldflächen oder Feldgehölze kommen im Untersuchungsraum nicht vor (s. Karte 2).

Diese Landschaftsausstattung ist Lebensgrundlage für die in der Landwirtschaft tätigen Menschen.

Bedeutsam für den überregionalen Verkehr ist die 200 m südlich entlang des Plangebietes verlaufende Bundesstraße B 1 und die direkt südlich angrenzende DB Strecke, die beide vom Ruhrgebiet kommend bis hinter Paderborn die Städte entlang des Hellwegs miteinander verbinden. Darüber hinaus handelt es sich bei der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur im Plangebiet bzw. Untersuchungsraum um Wirtschaftswege bzw. Erschließungsstraßen in Gewerbegebieten.

Der Untersuchungsraum ist für die naturbezogene Erholung (Wandern, Radfahren) nur geringfügig geeignet (s. Karte 2). Die Anbindung des Untersuchungsraumes über vorhandene Straßen bzw. Feldwege an die offene Landschaft ist gegeben.

3.1.3 Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastung

Das Plangebiet bzw. der Untersuchungsraum für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit ist aufgrund der Vorbelastung durch die vorhandene Siedlungs- und Verkehrsstruktur gering bedeutsam für Erholungssuchende. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. die vorhandenen Gewerbebetriebe sind Lebensgrundlage für die dort wohnenden und arbeitenden Menschen. Eine geringe bis mittlere Vorbelastung im Untersuchungsraum besteht durch vorhandenen Verkehrs- und Gewerbelärm sowie eine geringe Vorbelastung durch Luftschadstoffe (B1).

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Menschen im Untersuchungsraum im Bezug zu den unter Kap. 3.1.1 genannten Einzelkriterien wird wie folgt eingeschätzt:

- Freizeit/Erholung: gering
- Wohnen: gering
- Lärm: gering bis mittel

Die **Empfindlichkeit des Schutzgutes Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit** gegenüber Projektwirkungen wird insgesamt als **gering bis mittel** eingeschätzt.

3.2 Schutzgut Luft und Schutzgut Klima

3.2.1 Methode

Zur Bestandserfassung und -bewertung in den Schutzgütern Luft und Klima werden auf Grundlage der vorhandenen Unterlagen folgende Bewertungskriterien erfasst:

- klimatische Situation im Untersuchungsraum
- lufthygienische Situation im Untersuchungsraum.

Die Empfindlichkeit wird nach folgenden Kriterien eingeschätzt:

- geländeklimatische Situation
- Schadstofffreiheit/-armut.

3.2.2 Zustand und Bewertung

Die Hellwegbörde liegt in der Westfälischen Bucht und ist deutlich maritim und weniger kontinental geprägt mit vorherrschenden Winden aus Westen bzw. Südwesten. Die Jahresniederschlagsmenge liegt bei ca. 770 mm und das Jahresmittel der Temperatur bei 9,0 bis 9,2 Grad Celsius. Die im Vergleich lange Dauer der Vegetationszeit mit mehr als 230 Tagen pro Jahr ermöglicht eine produktive Landwirtschaft.

Lokalklimatisch bedeutsam sind Flächen mit einer hohen **Kaltluftproduktion**. Für die Produktion von Kaltluft sind Abkühlungsprozesse durch Ausstrahlung an der Erdoberfläche verantwortlich. Diese Prozesse finden insbesondere in der Nacht (während der Ausstrahlungszeit) und bei windschwachen wolkenlosen Hochdruckwetterlagen mit einem geringen Wasserdampfgehalt der Atmosphäre statt.

Neben diesen äußeren Faktoren hängt die Kaltluftproduktivität einer Fläche von den physikalischen Eigenschaften der Oberfläche (bes. deren Wärmeleitfähigkeit und Wärmekapazität), der Vegetationsstruktur und dem Relief (Exposition, Hangneigung, Hangform) ab. Durch anhaltende, auch im Verlauf der Nacht in ihrer Intensität abnehmende Abkühlung, kann sich eine mehrere Dekameter dicke Kaltluftschicht bilden.

Für das Geländeklima ebenfalls relevant sind Flächen mit **bioklimatischer Ausgleichs- und Filterfunktion**. Waldflächen sind durch die große aktive Oberfläche ihrer Blätter und Nadeln in der Lage, Luftschadstoffe durch Anlagerung auszufiltern. Insbesondere größere Wälder können ein eigenes Bestandsklima ausbilden, welches durch einen ausgeglichenen Temperaturgang und eine erhöhte relative Feuchtigkeit gekennzeichnet ist.

Im Plangebiet überwiegt die intensive ackerbauliche Nutzung der Flächen. Es sind weder flächige Gehölzbestände noch Einzelbäume im Plangebiet vorhanden.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen haben eine **mittlere bis sehr hohe Bedeutung** für die **Entstehung von Kaltluft** (in Abhängigkeit von der Art der Bewirtschaftung und der Wahl der Ackerfrüchte) (MOSIMANN, FREY, TRUTE 1999).

Geringe Vorbelastungen - vor allem im Bezug zur Lufthygiene - bestehen im Bereich viel befahrener, zumeist überregionaler Straßen, z.B. im Bereich der Bundesstraße B1.

Die **Empfindlichkeit des Schutzgutes Luft und des Schutzgutes Klima** gegenüber Projektwirkungen wird als **mittel** eingeschätzt.

3.3 Schutzgut Fläche

3.3.1 Zustand und Bewertung

Unter Berücksichtigung einer stetig wachsenden Weltbevölkerung und gleichzeitig begrenzter landwirtschaftlich nutzbarer bzw. fruchtbarer Böden gilt es, den Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr nachhaltig zu verringern bzw. zu stoppen. Die Bundesregierung hat sich deshalb im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (aus 2002) zum Ziel gesetzt, die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag bis zum Jahr 2020 zu reduzieren. Im Zuge der Neuauflistung der Nachhaltigkeitsstrategie 2016 wurde das Ziel formuliert, das Wachstum von Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2030 auf weniger als 30 ha (in der Bundesrepublik) zu verringern. Um die Zielerreichung zu unterstützen, hat die Bundesregierung u.a. 2013 das Gesetz zur Stärkung der städtebaulichen Innenentwicklung erlassen. In den Jahren 1997

bis 2000 lag der Flächenverbrauch durchschnittlich bei 129 ha pro Tag. In den Jahren 2020 bis 2023 konnte der Anstieg auf 51 ha gesenkt werden (www.umweltbundesamt.de, abgerufen am 19.01.2026).

Das Land NRW hat daraus für sich das Flächenziel von 5 ha pro Tag bis zum Jahr 2020 festgelegt und strebt langfristig einen „Netto-Null-Verbrauch“ an (MKULNV 2016). Die Zunahme der Flächen für Siedlung und Verkehr lag in NRW im Jahr 2020 bei 5,7, im Jahr 2021 bei 5,4 ha pro Tag und im Jahr 2022 bei 5,6 ha pro Tag (LANUV Flächenbericht 2022). Die Flächennutzung innerhalb des Plangebietes ist sehr homogen und erfolgt durch die Landwirtschaft. Es handelt sich um intensiv genutzte Ackerflächen (vgl. Karte 4).

Eine nennenswerte **Vorbelastung** des Schutzgutes Fläche im Untersuchungsraum liegt nicht vor.

Für die Bewertung der Empfindlichkeit des Schutzgutes Fläche wird berücksichtigt:

- Neuinanspruchnahme von Flächen durch Siedlungsentwicklung (Gewerbegebiet) am Ortsrand.

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Fläche gegenüber Projektwirkungen wird als **mittel** eingeschätzt.

3.4 Schutzgut Boden

3.4.1 Methode

Für die Bestandsbeschreibung und -bewertung wird die BK 50 ausgewertet.

Die Bewertung der Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden erfolgt im Bezug zu:

- Flächeninanspruchnahme
- Veränderung des Grundwasserhaushalts
- Mechanische Belastungen / Verdichtung
- Eintrag von Schadstoffen

3.4.2 Zustand

Folgende Bodentypen kommen im Untersuchungsgebiet vor (BODENKARTE BK 50 von NRW) (s. Abb. 6):

Bodentyp

- a) **gL3:** Gley-Parabraunerde
- b) **(s) G3:** Pseudogley-Gley

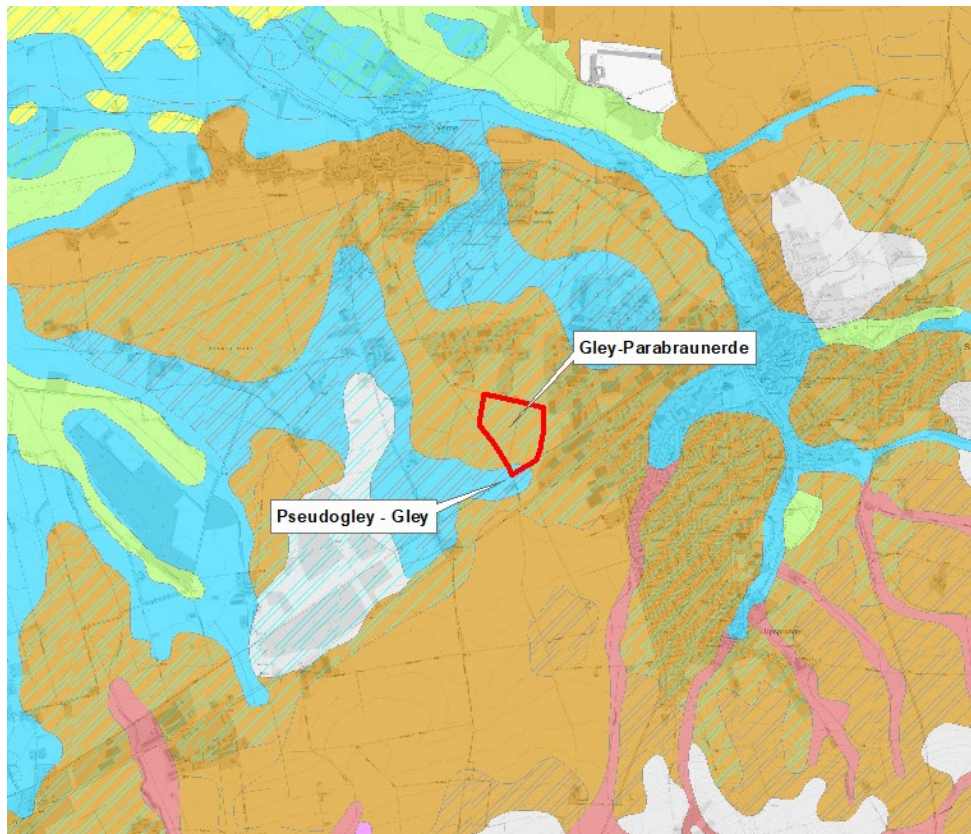


Abb. 4: Bodentypen im Plangebiet (Quelle: WMS IS BK 50 NRW).

3.4.3 Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastung

Der GEOLOGISCHE DIENST NRW stellt die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW zur Verfügung. Grundlage für die Bewertung ist die flächendeckende Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1 : 50.000 (vgl. <https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>).

Die Karte der schutzwürdigen Böden weist Flächen aus, auf denen Böden in besonderem Maß Leistungen im Naturhaushalt erfüllen. Bewertet werden die folgenden Bodenfunktionen und Archivfunktion:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 2, Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG)
- Biotopentwicklungspotenzial (Extremstandorte als Lebensraum für seltene Pflanzen und Tiere) (§ 2, Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG)
- natürliche Bodenfruchtbarkeit / Regelungs- und Pufferfunktion (§ 2, Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG)
- Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum und zusätzlich
- die klimarelevante Funktion als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke

Die Schutzwürdigkeit jeder Bodenfunktion ist fünfstufig bewertet mit den folgenden Abstufungen:

- sehr hohe Funktionserfüllung
- hohe Funktionserfüllung
- mittlere Funktionserfüllung
- geringe Funktionserfüllung
- sehr geringe Funktionserfüllung

Dargestellt werden nur die Böden, die die Kriterien der beiden höchsten Bewertungsstufen mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung erfüllen.

Die im Plangebiet nahezu flächendeckend vorkommende Gley-Parabraunerde wird lt. Geologischem Dienst als fruchtbarer Boden mit einer hohen Funktionserfüllung hinsichtlich ihrer Regelungs- und Pufferfunktion bzw. der Bodenfruchtbarkeit bewertet.

Die Verdichtungsempfindlichkeit der beiden vorkommenden Bodentypen wird durch den Geologischen Dienst als hoch bzw. sehr hoch bewertet.

Die **Vorbelastung** der Böden im Untersuchungsgebiet resultiert aus der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Böden. Durch Düngung und Eintrag von Pflanzenschutzmitteln sind hier die natürlichen Bodenfunktionen geringfügig beeinträchtigt.

Die Bewertung der Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden erfolgt im Bezug zu:

- Flächeninanspruchnahme
- Veränderung des Grundwasserhaushalts
- Mechanische Belastungen / Verdichtung
- Eintrag von Schadstoffen

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden gegenüber Projektwirkungen wird als **mittel** eingeschätzt.

3.5 Schutzgut Wasser

3.5.1 Methode

Zur Bestandserfassung und -bewertung im Schutzgut Wasser werden auf Grundlage der vorhandenen Unterlagen folgende Funktions- und Wirkräume erfasst:

- Oberflächengewässer
- Grundwasserdargebot und -neubildung
- Wasserschutzgebiete

Informationsgrundlagen sind:

- Thematische Karten
- eigene Geländebegehungen

3.5.2 Zustand

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand der Kernstadt von Salzkotten und ist im Norden, Osten und Südosten umgeben von bestehenden Gewerbebetrieben. Die Flächen westlich und südwestlich des Plangebietes werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Plangebiet (= Untersuchungsraum) und seiner näheren Umgebung sind **keine Oberflächengewässer** vorhanden. Das Grundwasser im nördlich angrenzenden Gewerbegebiet „Haltiger Feld“ steht lt. Geotechnischen Bericht bereits ca. 5 m unter GOK an. Die unterhalb der wenig durchlässigen Schluffe befindlichen Kiesschichten können tlw. leicht gespanntes Grundwasser aufweisen (vgl. KLEEGRÄFE 1999). Diese Ausgangssituation lässt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auch auf das Plangebiet übertragen.

Trinkwasserschutzgebiete gem. Wasserhaushaltsgesetz kommen im Plangebiet bzw. in seinem großräumigen Umfeld nicht vor.

3.5.3 Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastung

Wasser ist für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes unverzichtbar. Es ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen und dient als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung wird lt. Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe im Bereich des Plangebietes als mittel eingeordnet. Aufgrund der wenig durchlässigen anstehenden Schluffe ist eine Versickerung nicht ohne Weiteres möglich. Eine gedrosselte Ableitung des Regenwassers ist dementsprechend vorgesehen (s. Regenwasserableitungsgraben im Plangebiet).

Eine **Vorbelastung** des Schutzgutes Wasser im Untersuchungsgebiet besteht hinsichtlich des Schad- und Nährstoffeintrags durch die landwirtschaftliche Nutzung.

Für die Bewertung der Empfindlichkeit werden berücksichtigt:

- Schutz vor eindringenden Schadstoffen (Sorptionsvermögen des Bodens)
- Grundwasserflurabstand
- Veränderung von Grundwasserströmen (z.B. Karstwasserleiter)

Die **Empfindlichkeit** des **Schutzgutes Wasser** gegenüber Projektwirkungen wird als **mittel** eingeschätzt.

3.6 Schutzgut Pflanzen & Biologische Vielfalt

3.6.1 Methode

Für den Umweltbericht sind die Empfindlichkeit, Belastung oder Belastbarkeit und die Gefährdung von Pflanzen und Vegetation von Bedeutung. Um sie zu ermitteln, sind folgende vier Parameter zu erfassen (vgl. GASSNER et. al. 2010).

- Pflanzenarten einschließlich Gefährdungsgrad nach der Roten Liste und Schutzstatus nach § 7 BNatSchG
- Pflanzengesellschaften einschließlich Gefährdung
- Biotoptypen einschließlich Gefährdungsgrad nach der Roten Liste und Schutzstatus gemäß § 42 LNatSchG NRW
- Spezifische Ausprägung der Standortverhältnisse (natürliche Standortfaktoren und anthropogene Standortveränderungen z.B. durch Flächennutzung)

Bei der Ermittlung der Empfindlichkeit der Biotoptypen werden berücksichtigt:

- Verlust von Lebensräumen (u.a. durch Flächenversiegelung)
- Veränderung der Standortbedingungen (z.B. durch mechanische Beeinträchtigung, Veränderung des Bestandsklimas, Grundwasserabsenkung usw.)

3.6.2 Zustand

Die **potentiell natürliche Vegetation** im Untersuchungsraum Schutzgut Pflanzen, einschl. Biologische Vielfalt ist nach Burrichter (in: Atlas von Westfalen, 1988) der Flattergras-Buchenwald (Milio-Fagetum), der neben der Hauptbaumart Rotbuche (*Fagus sylvatica*) vereinzelt die Stieleiche (*Quercus robur*) aufweisen kann. Die Krautschicht besteht aus Flattergras (*Milium effusum*), Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Efeu (*Hedera helix*) u.a..

Das Plangebiet ist im Norden, Osten und Südosten umgeben von bestehenden Gewerbebetrieben. Die Flächen westlich und südwestlich des Plangebietes werden intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Grünlandflächen sowie Waldflächen oder Feldgehölze kommen im Untersuchungsraum nicht vor (s. Karte 2).

Ca. 200 m südlich entlang des Plangebietes verläuft die Bundesstraße B 1 und direkt südlich angrenzend die DB Strecke. Darüber hinaus handelt es sich bei der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur im Plangebiet bzw. Untersuchungsraum um Wirtschaftswege bzw. Erschließungsstraßen in Gewerbegebieten.

3.6.3 Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastung

Die im Untersuchungsraum vorhandenen Biotoptypen sind wenig naturnah bzw. vielfältig und unterliegen einer intensiven Nutzung durch die Landwirtschaft als Ackerfläche. Dieser Biotoptyp ist aus botanischer Sicht **gering bedeutsam**.

Schutzgebiete (FFH-Gebiete, SPA-Gebiete, NSG und LSG) sowie schützenswerte bzw. geschützte Biotopstrukturen oder geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsraum Pflanzen einschl. Biologische Vielfalt nicht vor (vgl. Karte 3).

Eine **Vorbelastung** für das Schutzgut Pflanzen einschl. Biologische Vielfalt besteht überwiegend durch den Nähr- und Schadstoffeintrag der Landwirtschaft.

Die Bewertung der Empfindlichkeit des Schutzgutes Pflanzen erfolgt im Bezug zu:

- Verlust von Lebensräumen (u.a. durch Flächenversiegelung)
- Veränderung der Standortbedingungen (z.B. durch mechanische Beeinträchtigung, Veränderung des Bestandsklimas, Grundwasserabsenkung usw.)

Die **Empfindlichkeit** des **Schutzgutes Pflanzen & Biologische Vielfalt** gegenüber Projektwirkungen wird als **mittel** eingeschätzt.

3.7 Schutzgut Tiere & Biologische Vielfalt

3.7.1 Methode

Die hier vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung basiert im Wesentlichen auf einer vom Planungsbüro UIH in 2025 durchgeführten Brutvogelkartierung mit 5 Begehungen von April bis Ende Juni 2025 (vgl. UIH Planungsbüro 2025).

Desweiteren standen Kartierungsergebnisse der Biostation Paderborn/Senne und Informationen der Biostation Soest zu Rohr- und Wiesenweihenbruten von 2020 bis 2024 zur Verfügung. Außerdem wurden die im Zusammenhang mit der Planung der B 1n (Ortsumgehung Salzkotten) in 2009, 2014 und 2018/2019 vom Büro NZO durchgeführten faunistischen Kartierungen ausgewertet (NZO 2024).

3.7.2 Zustand

Auf Grundlage der vorhandenen Biotoptypenausstattung im Untersuchungsgebiet (s. Kap. 2) und der vorliegenden Kartierungsergebnisse wird aktuell von dem Vorkommen der in Tab. 2 aufgeführten besonders und streng geschützten Tierarten im Bereich des Vorhabens und dessen Nahbereich (= Untersuchungsgebiet) ausgegangen.

Tab. 3: Besonders und streng geschützte Tierarten im Untersuchungsgebiet 2025 (vgl. Karte 5).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	BNat SchG	VSR Anhang I, FFH-Anh.	Rote Liste		Ab-schich-tung
					D	NRW	
Vögel							
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	BV	bg	-	*	*	a
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV	bg	-	3	3	x
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan	BV	bg	-	*	*	a
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	NG	sg	-	*	*	b
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	NG	bg	-	*	*	a
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	BV/NG	bg	-	2	2	x
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	NG	bg	-	*	*	a
<i>Circus aeroginosus</i>	Rohrweihe	BV/NG	sg	Anh. I	*	3	x
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	NG	sg	Anh. I	*	*	b
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze	BV	bg	-	*	*	a
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	NG	sg	Anh. I	*	*	b
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	NG	sg	-	*	*	b
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	Dz	sg		3	0	b
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	BV/NG	sg	Anh. I	2	1	x

Legende:**Fettgedruckt: Planungsrelevante Arten** für das Messtischblatt 4317, Quadrant 2.

Status im Untersuchungsgebiet:

BV = Brutvogel

NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler bzw. Wintergast

Schutzstatus gemäß BNatSchG:

bg = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG oder nach BArtSchV

sg = streng geschützt nach § 7 BNatSchG

VSR Anhang I = Art ist in Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) aufgeführt

Abschichtung (s. Kap. 6.3):

a = commune, häufige Arten

b = Nahrungsgäste

x = Art-für-Art Betrachtung

Rote Liste-Status:

0 = Ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste (zurückgehend)

S = ohne Schutzmaßnahmen höhere Gefährdung

R = arealbedingt selten

G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes

d = Daten unzureichend

D = Deutschland, NW = Nordrhein-Westfalen

I = gefährdete wandernde Tierart

* = ungefährdet

S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3,2,1 oder R)

Quellen: LANUK (2025); Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P. & C. Sudfeldt (2020); Sudmann, S. R., M. Schmitz, C. Grüneberg, P. Herkenrath, M. Jöbges, T. Mika K. Nottmeyer-Linden, K. Schidelko, W. Schubert und D. Stiels (2021).

Bei den aufgeführten Vogelarten handelt es sich um charakteristische Vogelarten strukturarmer Feldlandschaften, die teils als sog. commune Arten in der Stadt Salzkotten relativ häufig sind. Mit Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Rohr- und Wiesenweihe kommen aber auch einige seltene und gefährdete Vogelarten der Feldlandschaft vor, die durch das Vorhaben ihren Brutlebensraum verlieren.

Die Liste der planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4317 Quadrant 2 wurde für die einzelnen aufgeführten Arten hinsichtlich möglicher Vorkommen im Bereich der Vorhabensfläche überprüft:

Das Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Brutvogel- und Säugerarten (vgl. Anhang 9.1 mit den dort aufgeführten planungsrelevanten Vogel- und Säuger- und Pflanzenarten für den Bereich Salzkotten) kann angesichts der Lage und Ausstattung des Plangebietes am Rand bestehender Siedlungsstrukturen und aufgrund des Fehlens von

geeigneten Lebensräumen (z.B. Gewässer oder Baumhöhlen) sowie aufgrund der Ergebnisse der Kartierungsergebnisse ausgeschlossen werden.

3.7.2.3 Weitere Arten

Weitere besonders und streng geschützte (und/oder gefährdete) Arten aus anderen Tiergruppen, wie z. B. Amphibien, Reptilien oder Schmetterlinge, sind im Bereich der Vorhabenfläche einschl. näherem Umfeld (= Untersuchungsgebiet) aufgrund fehlender artspezifischer Lebensraumstrukturen nicht zu erwarten.

Die Liste der planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4317/2 wurde für die einzelnen aufgeführten Arten hinsichtlich möglicher Vorkommen im Bereich der Vorhabensfläche überprüft:

Das Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Brutvogel- und Säugerarten (vgl. ASP Anhang 10.1 mit den dort aufgeführten planungsrelevanten Vogel- und Säugerarten für den Bereich westlich Salzkotten) kann angesichts der Lage des Plangebietes am Rande bestehender Siedlungsstrukturen sowie aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Kartierungen ausgeschlossen werden.

3.7.3 Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastung

Das Plangebiet zeichnet sich durch seine offene Landschaftsstruktur aus. Durch die nahegelegenen Gewerbebetriebe, die Verkehrsstrassen und die landwirtschaftliche Nutzung besteht eine Vorbelastung des Gebietes hinsichtlich Lärm-, Licht-, Schadstoff- und Geruchsimmissionen.

Bei den nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich um charakteristische Vogelarten strukturarmer Feldlandschaften, die teils als sog. kommune Arten in der Stadt Salzkotten relativ häufig sind. Mit Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Rohr- und Wiesenweihe kommen aber auch einige seltene und gefährdete Vogelarten der Feldlandschaft vor, die durch das Vorhaben ihren Brutlebensraum verlieren.

Die **Empfindlichkeit** des **Schutzgutes Tiere einschl. Biologische Vielfalt** gegenüber Projektwirkungen wird als **hoch** eingeschätzt.

3.8 Schutzgut Landschaft

3.8.1 Methode

BNatSchG nennt unter § 1 die **Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege**. Demnach sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen so zu schützen, dass die **Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft** auf Dauer gesichert sind.

Im § 1 Abs. 4 heisst es weiter, dass zur Erreichung der genannten Ziele u.a.:

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren sind und
2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen sind.

§ 1 Abs. 5 führt aus, dass Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.

Neben den **Kriterien Vielfalt, Eigenart, Schönheit** ist der landschaftsästhetische Wert eines Raumes auch verbunden mit:

- Harmonie und seltener Schönheit,
- Lärm- und Geruchsarmut,
- Einzigartigkeit (einzigartige u. unersetzliche Landschaftsbilder sind aufgrund ihrer landesweiten Bedeutung meist schon als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen)
- Unersetzlichkeit,
- Seltenheit und Repräsentanz (die Seltenheit eines bestimmten Landschaftsbildes ist immer auch in Verbindung mit dem Bezugsraum zu sehen)

In die Landschaftsbild-Betrachtung fließen alle wesentlichen Strukturen der Landschaft ein, egal ob sie historisch oder aktuell, natur- oder kulturbedingt sind. Dadurch, dass das Landschafts- und Ortsbild subjektiv wahrgenommen wird, sind nicht nur dessen Strukturen, sondern auch dessen Bedeutungsinhalte wesentlich. Es kommt auf das Bild an, das sich der Betroffene von den Strukturen macht. Dieses ist wiederum abhängig von den gesellschaftlichen und individuellen Wertschätzungen. Neben den Einzelelementen des Landschafts- und Ortsbildes spielt ihre Zusammenschau eine wichtige Rolle (Ensemblewirkung, Raumqualitäten).

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch z.B. Bauwirtschaft, Verkehr, Energiewirtschaft, Forst- und Landwirtschaft etc. äußern sich vor allem durch folgende Effekte:

- Monotonisierung, d. h. Abnahme der vielfältigen (naturnahen) Strukturmerkmale
- Austauschbarkeit der Formen, d. h. Verlust regionaler Typizität, u. a. durch Überformung mit industriell-technischen Großprojekten, wie Fernstraßen, Kühltürmen, Fabrikhallen usw.
- Dynamisierung, d. h. Verlust der Stetigkeit von Strukturen in der Landschaft und damit Verlust an Identifikationsmöglichkeit.

Die Darstellung des Landschaftsbildes erfolgt im Untersuchungsraum auf der Grundlage der abgegrenzten Landschaftsbildeinheiten des LANUV (2018) (s. Karte 6).

Dazu gehören:

- LBE-IIIa-098-A: Offene Agrarlandschaft „Bördelandschaft um Salzkotten und Geseke“

Die **Landschaftsbildbewertung in NRW** erfolgt auf der Grundlage der vom **LANUV (2018)** für ganz NRW abgegrenzten Landschaftsbildeinheiten. Im Zuge der Bewertung wurde ein Vergleich des derzeitigen Zustandes („Ist-Zustand“) der Landschaftsbildeinheiten mit dem Sollzustand, dem sog. Leitbild für den jeweiligen Landschaftsraum, vorgenommen. Der Soll-Ist-Vergleich wurde anhand der Beurteilung der Kriterien "Eigenart", "Vielfalt" und "Schönheit" durchgeführt. Das Maß der Übereinstimmung zwischen Soll- und Istzustand wird in den Klassen "gering", "mittel", "hoch" und „sehr hoch“ bewertet.

3.8.2 Zustand und Bewertung

Landschaftsbildeinheit LBE-IIIa-098-A

Zustandsbeschreibung (gekürzt) gem. LINFOS NRW (abgerufen am 19.01.2026):

„Der Randbereich der Boerdelandschaft um Geseke und Salzkotten stellt sich als abwechslungsreicher Raum mit verschiedenen Landschaftselementen dar. Der Bereich um Salzkotten ist eine weitgehend ebene, offene Ackerlandschaft, wie sie für die waldarme Hellwegbörde typisch ist. Die Randbereiche zeigen jedoch Übergänge zu den benachbarten Räumen und bereichern das Landschaftsbild mit ihren jeweils typischen Elementen und Nutzungen. Die tief eingeschnittene Alme trennt den Raum im Osten von der landschaftsstrukturell ähnlichen Paderborner Hochfläche. Regionaltypisch sind Karst-, Mineral- und Salzquellen sowie Hohlwegeinschnitte. Kleinere Grünlandflächen in den Siedlungsrandbereichen sowie typische Haufendörfer mit Obstwiesen, Lesesteinmauern und gewachsener Dorfflora sind belebende Elemente der Hellwegbörde.

Für die landschaftsgebundene Erholung werden die ackerbaulich genutzten Agrarbereiche der Hellwegbörde nur für wohnortnahe Aktivitäten angenommen.“

Leitbild (gekürzt) gem. LINFOS NRW (abgerufen am 19.01.2026):

„Die Bördelandschaft um Salzkotten mit ihren unterschiedlichen Kulturbiotopen entwickelt zu einem abwechslungsreichen, landwirtschaftlich geprägten Raum. Die fruchtbaren Böden des Hellwegs sind geprägt durch nachhaltige Ackernutzung. Feldraine und Feldgehölze tragen zusammen mit einem erhöhten Ackeranteil zu einer verbesserten Strukturvielfalt bei. Auf den weniger ertragreichen Böden stocken reich strukturierte bodenständige Laubwälder. Periodisch wasserführende Bachtälchen sind mit Erlen-Eschensäumen bestockt. Traditionelle Elemente der Dörfer in der Börde wie hofnahe Grünlandparzellen, Obstwiesen, Gärten und Kleingehölze werden gepflegt und entwickelt. Siedlungs- und Gewerbeflächenerweiterungen erfolgen nur noch wenn keine bestehenden Gebäude und Anlagen wieder verwendet werden können. Die Siedlungsbereiche sind landschaftsgerecht eingegrünt, innerörtlich durch öffentliches Grün gegliedert und durch Wege und Strukturelemente mit dem Freiraum verbunden.“

Vorbelastung im Untersuchungsraum:

Eine Vorbelastung für das Landschaftsbild besteht hinsichtlich der vorhandenen Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur in der näheren Umgebung sowie durch die intensive Landwirtschaft.

Übereinstimmung Leitbild/Ist-Zustand gem. LANUV 2018:

Eigenart: 4 WP

Vielfalt: 1 WP

Schönheit: 1 WP

Summe WP: 6 WP = sehr gering/ gering

Die **Empfindlichkeit** des Schutzgutes Landschaft im Bereich des Plangebietes gegenüber möglichen Projektwirkungen wird unter Berücksichtigung der Vorbelastung als **gering** eingeschätzt.

3.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

3.9.1 Methode

Das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter umfasst die Betrachtung von vornehmlich geschützten oder schützenswerten Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sowie historische Kulturlandschaften oder Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart (Hinweis: aufgrund der Überschneidungen zum Schutzgut Landschaft wird an dieser Stelle auf eine detaillierte Erläuterung der historischen Kulturlandschaft verzichtet).

Informationsgrundlage ist der Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Münster (LWL 2013).

3.9.2 Zustand

Kulturelles Erbe

Im Untersuchungsraum (= Plangebiet) Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine geschützten oder schützenswerten Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler vorhanden. Ebenso bestehen innerhalb des Untersuchungsraumes auch keine historischen Sichtbeziehungen zu Kultur- oder Baudenkmälern. Aus der Fachsicht der Archäologie liegt das Plangebiet und seine Randbereiche vollständig in dem großräumigen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich A 7.01 „Paderborner Hellwegzone“ (s. Abb. 5 – grüne Schraffur).

Sonstige Sachgüter

Innerhalb des Untersuchungsraumes gehören die landwirtschaftlich genutzten Flächen als Produktionsflächen sowie die Wirtschaftswege und Straßen zu den vorhandenen Sachgütern.

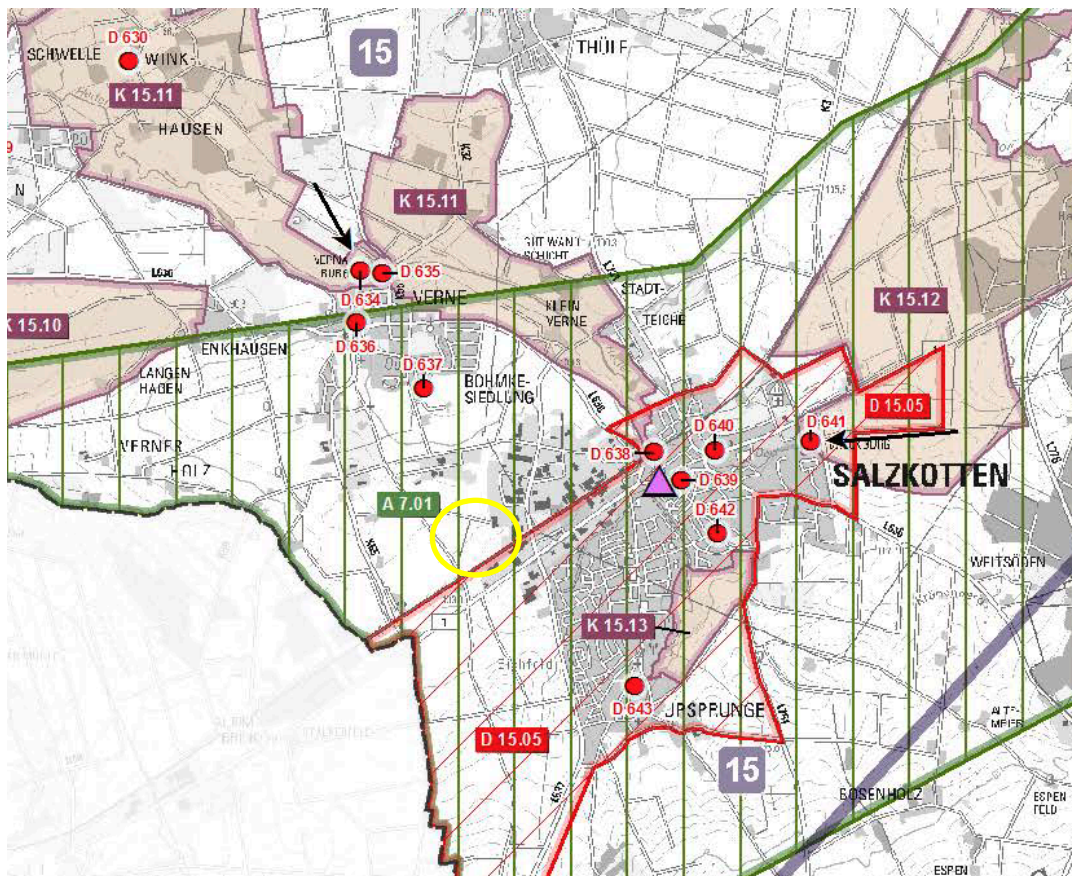


Abb. 5: Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, Orte und Sichtbeziehungen in der Umgebung des Plangebietes (gelber Kreis) (Auszug: aus Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Detmold, Lwl 2017).

3.9.3 Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastung

Innerhalb des Untersuchungsraumes (= Plangebiet) sind keine Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler ausgewiesen (s. Abb. 5). Archäologische Funde während der Bauphase können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die ggf. vorhandene archäologische Substanz ist nicht ersetzbar und Verluste sind nicht ausgleichbar. Von daher besteht grundsätzlich eine hohe Empfindlichkeit von archäologischen Dokumenten gegenüber Zerstörungen.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Bergung von archäologischen Funden zwangsläufig mit Informationsverlusten verbunden ist, da sich der dokumentarische Wert archäologischer Dokumente oft erst aus dem Kontext mit räumlich benachbarten Befunden erschließt. Bergungsgrabungen zur Sicherung archäologischer Dokumente sind daher im Sinne der Umweltverträglichkeit nicht als Vermeidungs- sondern als Minderungsmaßnahmen anzusehen.

Nennenswerte **Vorbelastungen** im Sinne einer anthropogenen Überformung bestehen innerhalb des Untersuchungsraumes nicht.

Die **Empfindlichkeit** des **Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** gegenüber Projektwirkungen wird insgesamt als **gering** eingeschätzt.

3.10 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Empfindlichkeit

In der nachfolgenden Tabelle wird die ermittelte Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter gegenüber Projektwirkungen im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes SK 50 bzw. der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten dargestellt.

Tab. 4: Empfindlichkeiten der Schutzgüter.

Schutzgut	Empfindlichkeit
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	gering bis mittel
Luft, Klima	mittel
Fläche	mittel
Boden	mittel
Wasser	mittel
Pflanzen, einschl. Biologische Vielfalt	mittel
Tiere, einschl. Biologische Vielfalt	hoch
Landschaft	gering
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	gering

4. Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

4.1 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

4.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Bei baubedingten Wirkfaktoren handelt es sich um während der Bauphase auftretende Auswirkungen der Baumaßnahmen, die sich zum Zeitpunkt der Planung meist nur qualitativ abschätzen lassen. Ihre quantitative Größenordnung kann nur überschlägig dargestellt werden.

Wirkfaktoren	Auswirkungen
Baustellen-einrichtung	• Bodenverdichtung • Störung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere • Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung
Schad-stoffemissionen durch Baufahrzeuge	• Gefahr von Schadstoffeinträgen in den Boden, in Grund- und Oberflächengewässer • Belastungen von Luft und Klima • Beeinträchtigungen für den Menschen
Lärm, Erschütterungen Verschmutzung	• Beeinträchtigung des Menschen • Störung von Lebensräumen für Tiere • Beeinträchtigungen für Menschen, Tiere und Pflanzen, Lufthygiene, evtl. Wasser, Grundwasser

4.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Bei anlagebedingten Auswirkungen handelt es sich um bleibende Wirkungen des geplanten Gewerbegebietes selbst.

Wirkfaktoren	Auswirkungen
Flächenversiegelung /Bebauung	• Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna • Verlust von Bodenfunktionen • Nachhaltige Veränderung des Landschaftsbildes • Verlust kaltluftproduzierender Flächen • Erwärmung bezogen auf das Lokalklima • Beschleunigter Wasserabfluss aus dem Gebiet • Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate
Bodenbewegung	• Verlust von Bodenfunktionen • Verdichtung des Bodens • Umlagerung von Oberboden

4.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Im Unterschied zu den baubedingten Auswirkungen beschränken sich die betriebsbedingten Auswirkungen auf diejenigen Wirkfaktoren, die auf die Nutzung des Gewerbegebietes zurückzuführen sind.

Wirkfaktoren	Auswirkungen
Lärmemissionen	• Beeinträchtigung des Menschen • Störung von Lebensräumen von Tieren
Schadstoffemissionen	• Belastung von Luft / Klima • Gefahr von Schadstoffeinträgen in den Boden, ins Grund- und Oberflächenwasser • Beeinträchtigungen für den Menschen

4.1.4 Bewertung der Intensität der Projektwirkungen

Soweit eine Einstufung der Intensität der Projektwirkungen erforderlich ist, erfolgt sie im Regelfall in Anlehnung an nachstehende Übersicht in 3 Stufen und wird bei den einzelnen Schutzgütern verbal-argumentativ begründet.

Auswirkungsintensität	
hoch	nachhaltige Beeinträchtigung (Eintrittswahrscheinlichkeit > 50%)
mittel	nachhaltige Beeinträchtigung (Eintrittswahrscheinlichkeit < 50%)
gering	schwache Beeinträchtigung des Schutzgutes möglich

4.1.5 Ermittlung der schutzgutbezogenen Erheblichkeitsschwelle

Durch Überlagerung der schutzgutbezogenen Empfindlichkeiten mit der prognostizierten Wirkintensität wird die Auswirkungsstärke abschätzbar. Die (planbedingte) Auswirkungsstärke wird im Folgenden als Ausdruck für die Schwere der Beeinträchtigung (ökologisches Risiko) verstanden (vgl. GASSNER et. al. 2010). Je höher die Schutzgutempfindlichkeit und je größer die Wirkintensität (oder Beeinträchtigung), desto wahrscheinlicher ist das Eintreten von erheblichen planbedingten Auswirkungen. Die Verknüpfung beider Bestimmungsgrößen erfolgt nach dem Prinzip der im Folgenden dargestellten Grundsatzverknüpfung.

Wirkintensität Schutzgut- empfindlichkeit	hoch	mittel	gering
hoch	hoch	mittel	gering
mittel	mittel	mittel	gering
gering	gering	gering	gering

Auswirkungsstärke



Erhebliche planbedingte Auswirkung gegeben
(Erheblichkeitsschwelle)

Bei einer mindestens mittleren Wirkintensität bei gleichzeitig mindestens mittlerer Schutzgutempfindlichkeit – also mindestens mittlerer Auswirkungsstärke – ist die **Erheblichkeitsschwelle aus umweltfachlicher Sicht** überschritten.

Die festgestellte Erheblichkeit aus umweltfachlicher Sicht ist mit der **voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkung im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB** gleichzusetzen.

4.2 Ermittlung der Projektwirkungen (schutzgutbezogen)

4.2.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die abschließende Bewertung der Intensität der Projektwirkungen (Wirkintensität) unter Berücksichtigung der Schutzgut-Empfindlichkeit „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ (s. Kap. 3.1.3) sowie die Ermittlung der schutzgutbezogenen Erheblichkeitsschwelle erfolgt zum Zeitpunkt der Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB.

Bewertung der Intensität der Projektwirkungen (Wirkintensität) unter Berücksichtigung der Schutzgut-Empfindlichkeit „Menschen“ (s. Kap. 3.1.3) sowie Ermittlung der schutzgutbezogenen Erheblichkeitsschwelle:

Wirkfaktor	Erläuterung	Wirkintensität	Erheblichkeit
Luftschadstoff-immissionen	- keine Zusatzbelastung	voraussichtlich keine	nicht erheblich
Schallimmissionen	- Immissionsvorsorgeabstände werden eingehalten	voraussichtlich keine	nicht erheblich
Lichtimmissionen	- keine Zusatzbelastung	voraussichtlich keine	nicht erheblich
Wirkungen auf Erholungsfunktion/ Optische Wirkungen	- Beeinträchtigung der Erholungsfunktion in ortsnahe Lage	voraussichtlich keine	nicht erheblich

Baustellenbetrieb	- bauzeitlich erhöhte Lärmimmissionen	voraussichtlich gering	nicht erheblich
--------------------------	--	------------------------	-----------------

Fazit:

Aufgrund der insgesamt **geringen bis mittleren Empfindlichkeit des Schutzgutes Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit** gegenüber Projektwirkungen und einer **geringen Intensität der Projektwirkungen** im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben entstehen **voraussichtlich keine erheblichen schutzgutbezogenen Umwelt-Auswirkungen**.

4.2.2 Schutzgut Luft und Schutzgut Klima

Die abschließende Bewertung der Intensität der Projektwirkungen (Wirkintensität) unter Berücksichtigung der Schutzgut-Empfindlichkeit „Luft und Klima“ (s. Kap. 3.2.2) sowie die Ermittlung der schutzgutbezogenen Erheblichkeitsschwelle erfolgt zum Zeitpunkt der Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB.

Bewertung der Intensität der Projektwirkungen (Wirkintensität) unter Berücksichtigung der Schutzgut-Empfindlichkeit „Luft und Klima“ (s. Kap. 3.2.3) sowie Ermittlung der schutzgutbezogenen Erheblichkeitsschwelle:

Wirkfaktor	Erläuterung	Wirkintensität	Erheblichkeit
Auswirkungen auf das Lokalklima	- Beeinträchtigungen klimatisch-lufthygienischer Ausgleichsfunktionen	voraussichtlich gering	nicht erheblich
Anlage- und betriebsbedingte Luftschadstoff-immissionen	- nicht relevant	voraussichtlich keine	nicht erheblich
Baubedingte Luftschadstoff-immissionen	- Beeinträchtigungen durch den Betrieb von Baufahrzeugen	voraussichtlich keine	nicht erheblich

Fazit:

Aufgrund der insgesamt **mittleren Empfindlichkeit des Schutzgutes Klima/Luft** gegenüber Projektwirkungen und einer **geringen Intensität der Projektwirkungen** im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben entstehen **voraussichtlich keine erheblichen schutzgutbezogenen Umwelt-Auswirkungen**.

4.2.3 Schutzgüter Boden und Fläche

Die abschließende Bewertung der Intensität der Projektwirkungen (Wirkintensität) unter Berücksichtigung der Schutzgut-Empfindlichkeit „Boden und Fläche“ (s. Kap. 3.3.1) sowie die Ermittlung der schutzgutbezogenen Erheblichkeitsschwelle erfolgt zum Zeitpunkt der Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB.

Bewertung der Intensität der Projektwirkungen unter Berücksichtigung der Schutzgut-Empfindlichkeit (vgl. Kap. 3.3 und 3.4) sowie Ermittlung der schutzgutbezogenen Erheblichkeitsschwelle:

Wirkfaktor	Erläuterung	Auswirkungsintensität	Erheblichkeit
Flächeninanspruchnahme (bau- und analagebedingt)	- Beeinträchtigung/ Aufhebung von naturhaushaltsbezogenen Bodenfunktionen - Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion durch Flächenentzug	voraussichtlich mittel	erheblich
Stoffeinträge und Verdichtung durch den Baustellenbetrieb		voraussichtlich keine	nicht erheblich

Fazit:

Aufgrund der insgesamt **mittleren Empfindlichkeit des Schutzgutes Fläche und Boden** gegenüber Projektwirkungen und einer **mittleren Intensität der Projektwirkungen** im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben entstehen **voraussichtlich erhebliche schutzgutbezogene Umwelt-Auswirkungen**.

4.2.4 Schutzgut Wasser

Die abschließende Bewertung der Intensität der Projektwirkungen (Wirkintensität) unter Berücksichtigung der Schutzgut-Empfindlichkeit „Wasser“ (s. Kap. 3.5.2) sowie die Ermittlung der schutzgutbezogenen Erheblichkeitsschwelle erfolgt zum Zeitpunkt der Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB.

Bewertung der Intensität der Projektwirkungen (Wirkintensität) unter Berücksichtigung der Schutzgut-Empfindlichkeit „Wasser“ (s. Kap. 3.4.3) sowie Ermittlung der schutzgutbezogenen Erheblichkeitsschwelle:

Wirkfaktor	Erläuterung	Wirkintensität	Erheblichkeit
Flächeninanspruchnahme	- Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate - Erhöhung des Oberflächenabflusses - Veränderung von Grundwasserströmen	voraussichtlich gering	nicht erheblich
Wassergefährdende Stoffe (im Betrieb)		voraussichtlich gering	nicht erheblich
Stoffeinträge durch den Baustellenbetrieb		voraussichtlich keine	nicht erheblich

Fazit:

Aufgrund der insgesamt **mittleren Empfindlichkeit** des **Schutzgutes Wasser** gegenüber Projektwirkungen und einer **geringen Intensität der Projektwirkungen** im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben entstehen **voraussichtlich keine erheblichen schutzgutbezogenen Umwelt-Auswirkungen**.

4.2.5 Schutzgut Pflanzen & Biologische Vielfalt

Die abschließende Bewertung der Intensität der Projektwirkungen (Wirkintensität) unter Berücksichtigung der Schutzgut-Empfindlichkeit „Pflanzen“ (s. Kap. 3.6.3) sowie die Ermittlung der schutzgutbezogenen Erheblichkeitsschwelle erfolgt zum Zeitpunkt der Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB.

Bewertung der Intensität der Projektwirkungen (Wirkintensität) unter Berücksichtigung der Schutzgut-Empfindlichkeit „Pflanzen & Biologische Vielfalt“ (s. Kap. 3.5.3) sowie Ermittlung der schutzgutbezogenen Erheblichkeitsschwelle:

Wirkfaktor	Erläuterung	Auswirkungs- intensität	Erheblichkeit
Flächeninanspruchnahme	- Verlust von Lebensräumen durch Überbauung und Versiegelung von mittel empfindlichen Biotoptypen.	mittel	erheblich
Luftschadstoffimmissionen und Stoffeinträge		keine	nicht erheblich
Stoffeinträge und Verdichtung durch den Baustellenbetrieb		gering	nicht erheblich

Fazit:

Aufgrund der insgesamt **mittleren Empfindlichkeit** des **Schutzgutes Pflanzen & Biologische Vielfalt** gegenüber Projektwirkungen und einer **mittleren Intensität der Projektwirkungen** im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben entstehen **voraussichtlich erhebliche schutzgutbezogene Umwelt-Auswirkungen**.

4.2.6 Schutzgut Tiere & Biologische Vielfalt

Bei den besonders und streng geschützten Arten handelt es sich um solche Tier- und Pflanzenarten, die aufgrund ihrer spezifischen Gefährdungslage einem strengeren Schutzregime gemäß BNatSchG unterliegen. Auch für die weniger gefährdeten kommunen und häufigen Arten (z. B. alle europäischen Vogelarten, die besonders geschützt sind) gelten grundsätzlich die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3.

Soweit es sich jedoch um nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie um Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, handelt, gilt für diese Arten die sog. „artenschutzrechtliche Privilegierung“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Dementsprechend wird die nachfolgende „Abschichtung“ (s. auch Tab. 2, letzte Spalte und Legende) vorgenommen.

- a) *Die Vogelarten die weder streng geschützt noch in der Roten Liste in einer Gefährdungsklasse von mind. 3 gelistet sind (wie z.B. Dorngrasmücke, Jagdfasan, Rabenkrähe, Ringeltaube und Schafstelze u.a., vgl. Tab. 2 Abschichtung a) werden nicht weiter betrachtet.* Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 kann bei diesen landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten im randlichen Bereich der Planfläche sowie außerhalb im Umfeld des Vorhabens haben, aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit, Häufigkeit, des günstigen Erhaltungszustandes und weil die ökologischen Funktionen für diese besonders geschützten Arten im räumlichen Zusammenhang (u.a. auch durch neu entstehende Grünstrukturen im B-Plangebiet) erhalten bleiben, ausgeschlossen werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).
- b) *Die Nahrungsgäste und Durchzügler (wie z.B. Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan und Turmfalke, vgl. Tab. 2 Abschichtung b) kommen vor allem als Nahrungsgäste im Plangebiet vor. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser genannten Arten befinden sich außerhalb der Planfläche, sie nutzen Teilflächen der Planfläche als Nahrungshabitats. Da die Vorhabenfläche keine gut geeigneten (essenziellen) Nahrungsflächen für diese Arten darstellt, kann ein vorhabenbedingter Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für diese Arten sicher ausgeschlossen werden.*
- x) *Bei denjenigen besonders und streng geschützten Arten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder ggf. Jagdhabitats innerhalb oder im Nahbereich der Vorhabenfläche haben (und nicht unter a und b einzuordnen sind, wie z.B. Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Rohr- und Wiesenweihe), muß zunächst von einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben ausgegangen werden. Sie sind Gegenstand der nachfolgenden „Art-für-Art-Betrachtung“.*

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist viel enger an Röhrichtbestände gebunden als die verwandte Wiesenweihe. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1-15 km² erreichen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, seit den 1970er Jahren verstärkt auch auf Ackerflächen.

In Nordrhein-Westfalen kommt die Rohrweihe vor allem im Tiefland mit Verbreitungsschwerpunkten in der Hellwegbörde, der Lippeaue sowie im Münsterland vor. Der Gesamtbestand beträgt 170-190 Brutpaare (2020) (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de). Im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde umfasst der Brutbestand der Rohrweihe laut Standarddatenbogen ca. 30-60 Brutpaare.

Die Feldflur westlich von Salzkotten im Bereich Haltiger Feld wird zur Brutzeit regelmäßig von Rohrweihen als Nahrungshabitat und in manchen Jahren (z. B. 2021) auch als Brutplatz genutzt. Die Brutplätze der Rohrweihe befinden sich in der Regel in Wintergetreidebeständen.

Durch das geplante Vorhaben werden potenzielle Brut- und Nahrungshabitatflächen der Rohrweihe in Anspruch genommen. Als Ausgleich für den Verlust dieser Flächen werden an anderer Stelle im Umfeld des Vogelschutzgebietes ca. 8,3 ha als Brut- und Nahrungshabitat aufgewertet und somit ein Ersatzlebensraum geschaffen. Hier werden auf 50 % der Fläche eine selbstbegrünende Ackerbrache bzw. Einsaatbrache und auf 50 % eine extensive Ackernutzung durchgeführt (doppelter Saatreihenabstand, keine Düngung + kein PSM-Einsatz). Desweiteren sollte sichergestellt sein, dass in der Umgebung der Maßnahmenflächen auf ca. 20 % der Fläche Wintergetreide mit normalem Saatreihenabstand angebaut wird. Gemäß Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung (LANUV 2021) sind pro Revier mind. 5 ha Maßnahmenfläche erforderlich.

Auch eine bau- und anlagebedingte Zerstörung oder Beschädigung einer Niststätte einer besonders geschützten Vogelart ist nicht gänzlich ausgeschlossen. Daher wird als Vermeidungsmaßnahme die Bauzeit auf einen Zeitraum außerhalb der Brutzeit der Art beschränkt bzw. eine Ökologische Baubegleitung während der Brutzeit eingesetzt (vgl. Kap. 8.2, M1).

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Die Wiesenweihe ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt sie als sehr seltener Brutvogel vor. Die Wiesenweihe besiedelt weiträumig offene, gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau. Die Tiere haben einen großen Aktionsradius, die Nahrungsräume können bis zu 10 km vom Brutplatz entfernt liegen. Die aktuellen Brutplätze liegen meist in Wintergetreidefeldern, wo das Nest am Boden angelegt wird. Dabei sind störungsfreie Sitzwarten ein wichtiger Habitatbestandteil.

In Nordrhein-Westfalen brütet die Wiesenweihe vor allem in den großen Bördelandschaften, mit einem Verbreitungsschwerpunkt im Vogelschutzgebiet

„Hellwegbörde“. Der Gesamtbestand beträgt etwa 24 Brutpaare (2022) (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de).

Die Feldflur westlich von Salzkotten gehört zu den traditionellen Brutgebieten der Wiesenweihe. Nach Angaben der ABU (schriftl. Mitteilung mit Karte der Brutstandorte 2020-2024, 2025) hat die Wiesenweihe fast jedes Jahr im Bereich des Haltiger Feldes gebrütet, davon 2 mal (2021 und 2024) innerhalb des B-Plans SK 50 (vgl. Karte 1). In 2025 gab es im Umfeld verschiedene Brutzeitbeobachtungen (UIH Planungsbüro 2025, Biol. Station Paderborn/Senne 2025).

Durch das geplante Vorhaben werden potenzielle Brut- und Nahrungshabitatflächen der Wiesenweihe in Anspruch genommen. Als Ausgleich für den Verlust dieser Flächen werden an anderer Stelle im Umfeld des Vogelschutzgebietes ca. 8,3 ha als Brut- und Nahrungshabitat aufgewertet und somit ein Ersatzlebensraum geschaffen. Hier werden auf 50 % der Fläche eine selbstbegrünende Ackerbrache bzw. Einsaatbrache und auf 50 % eine extensive Ackernutzung durchgeführt (doppelter Saatreihenabstand, keine Düngung + kein PSM-Einsatz). Desweiteren sollte sichergestellt sein, dass in der Umgebung der Maßnahmenflächen auf ca. 20 % der Fläche Wintergetreide mit normalem Saatreihenabstand angebaut wird.

Westlich des B-Plangebietes bleiben die offenen Ackerflächen als potenzielles Bruthabitat der Wiesenweihe erhalten. Durch die Inanspruchnahme von 16,3 ha Ackerfläche wird ca. die Hälfte eines Brutreviers der Wiesenweihe zerstört, so dass der Umfang des notwendigen Flächenumfanges bei ca. der Hälfte, also bei ca. 8,15 ha liegt

Auch eine bau- und anlagebedingte Zerstörung oder Beschädigung einer Niststätte einer besonders geschützten Vogelart ist nicht gänzlich ausgeschlossen. Daher wird als Vermeidungsmaßnahme die Bauzeit auf einen Zeitraum außerhalb der Brutzeit der Art beschränkt bzw. eine Ökologische Baubegleitung während der Brutzeit eingesetzt (vgl. Kap. 8.2, M1).

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Das Rebhuhn kommt in Nordrhein-Westfalen als Standvogel das ganze Jahr über vor. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. In Nordrhein-Westfalen ist das Rebhuhn vor allem im Tiefland noch weit verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte sind die Kölner Bucht und das Münsterland. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf 4.000 bis 6.000 Brutpaare geschätzt (2023, LANUV 2025).

In der Hellwegbörde kommt das Rebhuhn nach Bestandszunahmen der letzten 5-7 Jahre wieder in höherer Dichte vor. Nordwestlich des B-Plangebietes wurde in 2020 ein Brutrevier nachgewiesen (Biostation PB/Senne 2020).

Durch die Inanspruchnahme und Bebauung der Ackerflächen kann davon ausgegangen werden, dass mind. ein potenzielles Revier des Rebhuhns zerstört wird bzw. als Lebensraum für die Art weitgehend verloren geht (offene Randbereiche sind während der Bauzeit und in den ersten Jahren danach eventuell noch als Lebensraum geeignet).

Als Ausgleich hierfür werden CEF-Maßnahmen auf Ackerflächen durchgeführt, so dass hier Ersatzlebensräume für das Rebhuhn entstehen (vgl. Kap. 8.2, M2). Gemäß Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung (Anhang B Maßnahmensteckbrief Rebhuhn, LANUV 2021) sind pro Revier ca. 1 ha Maßnahmenfläche erforderlich.

Auch eine bau- und anlagebedingte Zerstörung oder Beschädigung einer Niststätte einer besonders geschützten Vogelart ist nicht gänzlich ausgeschlossen. Daher wird als Vermeidungsmaßnahme die Bauzeit auf einen Zeitraum außerhalb der Brutzeit der Art beschränkt bzw. eine Ökologische Baubegleitung während der Brutzeit eingesetzt (vgl. Kap. 8.2, M1).

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Der Kiebitz tritt in Nordrhein-Westfalen als mittlerweile nicht mehr häufiger Brutvogel sowie als häufiger Durchzügler auf. Der Bestand des Kiebitzes in NRW ist in den letzten 20 Jahren um über 90% zurückgegangen. Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Er besiedelt jedoch auch Ackerland und Brachflächen in Industriegebieten.

Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Als Brutvogel kommt der Kiebitz in Nordrhein-Westfalen im Tiefland nur noch lückenhaft vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Münsterland, in der Hellwegbörde sowie am Niederrhein. Höhere Mittelgebirgslagen sind unbesiedelt. Nach einem erheblichen Rückgang seit den 1970er-Jahren hatten sich die Bestände zwischenzeitlich stabilisiert. Aktuell wird erneut ein starker Rückgang festgestellt. Der Gesamtbestand wird auf ca. 5.600 Brutpaare geschätzt (2023).

Im Bereich des B-Plangebietes wurden 2025 3 Brutpaare nachgewiesen, ein weiteres ca. 250 m westlich davon. Alle Bruten befanden sich auf Ackerflächen.

Durch die Inanspruchnahme und Bebauung der Ackerflächen kann davon ausgegangen werden, dass 3 Reviere des Kiebitzes zerstört werden bzw. als Lebensraum für die Art verloren gehen.

Als Ausgleich hierfür werden CEF-Maßnahmen auf Ackerflächen in Form von 1-jährigen Ackerbrachen (Schwarzbrachen) durchgeführt, so dass hier Ersatzlebensräume für den Kiebitz entstehen (vgl. Kap. 8.2, M2). Gemäß Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung (Anhang B Maßnahmensteckbrief Kiebitz, LANUV 2021) sind pro Revier ca. 1,5 ha Maßnahmenfläche erforderlich. Die Maßnahmenflächen müssen in einer sehr offenen und gehölzfreien Feldlandschaft liegen, die im günstigsten Fall schon von Kiebitzen besiedelt ist.

Auch eine bau- und anlagebedingte Zerstörung oder Beschädigung einer Niststätte einer besonders geschützten Vogelart ist nicht gänzlich ausgeschlossen. Daher wird als Vermeidungsmaßnahme die Bauzeit auf einen Zeitraum außerhalb der Brutzeit der Art beschränkt bzw. eine Ökologische Baubegleitung während der Brutzeit eingesetzt (vgl. Kap. 8.2, M1).

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren bilden die großen Bördelandschaften, das Westmünsterland sowie die Medebacher Bucht. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf 105.000 – 280.000 Brutpaare geschätzt (2017-2022, LANUK 2025). Im Bereich des B-Plangebietes konnte die Feldlerche in 2025 nicht als Brutvogel nachgewiesen werden, lediglich westlich davon.

Durch die Inanspruchnahme und Bebauung von Ackerflächen werden jedoch potenzielle Reviere der Feldlerche zerstört bzw. gehen als potenzieller Lebensraum für die Feldlerche vollständig verloren.

Auch eine bau- und anlagebedingte Zerstörung oder Beschädigung einer Niststätte einer besonders geschützten Vogelart ist nicht gänzlich ausgeschlossen. Daher wird als Vermeidungsmaßnahme die Bauzeit auf einen Zeitraum außerhalb der Brutzeit beschränkt bzw. eine Ökologische Baubegleitung während der Brutzeit eingesetzt (vgl. Kap. 8.2, M1).

Im Rahmen der CEF-Maßnahmen für die Wiesen- und Rohrweihe werden verschiedene CEF-Maßnahmen auf Ackerflächen durchgeführt, indem die Nutzung dort extensiviert wird. Neben Ackerbrachen bzw. Einsaatbrachen wird auf mehreren Flächen eine extensive Ackernutzung durchgeführt (doppelter Saatreihenabstand, keine Düngung + kein PSM-Einsatz). Von diesen Maßnahmen profitiert auch die Feldlerche.

4.3.6.4 Ergebnis der Artenschutzprüfung gem. § 44 BNatSchG

Da von dem geplanten Vorhaben auch gemäß BNatSchG besonders und streng geschützte Tierarten betroffen sein könnten, ist es im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erforderlich, eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) auf der Grundlage der §§ 7 und 44 BNatSchG durchzuführen.

Bei den nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich um charakteristische Vogelarten strukturarmer Feldlandschaften, die teils als sog. kommune Arten in der Stadt Salzkotten relativ häufig sind.

Ein vorhabenbedingter Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 kann bei diesen landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten, auch aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit, Häufigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes und weil die ökologischen Funktionen für diese besonders geschützten Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben, ausgeschlossen werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Ebenso wird der Bereich des Vorhabens nicht als essentieller Nahrungsraum für die vorkommenden Nahrungsgäste (s. Tab. 2) eingestuft. Demzufolge besteht keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben (z.B. durch Flächenentzug (Überbauung) bzw. Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtemissionen). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG können bei diesen

nahrungssuchenden Arten, auch weil die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben (vgl. § 44 (5) BNatSchG), sicher ausgeschlossen werden. In der Vorhabenfläche kommen mit Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Rohrweihe und Wiesenweihe auch 5 planungsrelevante Arten vor, die von potenziellen Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein könnten. Als Ersatz für den Verlust von Brutlebensräumen dieser Arten werden artspezifische CEF-Maßnahmen auf verschiedenen Flächen außerhalb des B-Plangebietes durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Ausgleichsmaßnahmen sind die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten nicht berührt.

Dementsprechend ist auch keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

4.3.6.5 Ergebnis der SPA-Vorprüfung gem. § 34 BNatSchG

Die Umsetzung des Vorhabens B-Plan SK 50 bzw. die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten ist mit Auswirkungen auf die Umwelt (vgl. Tab. 1) verbunden, insbesondere durch Überbauung und gewerbliche Nutzung der Ackerflächen des B-Plangebietes.

Die Wirkungen des Vorhabens auf die Vogelarten des mindestens 600 m entfernten Vogelschutzgebietes DE 4415-401 „Hellwegbörde“ sind Flächeninanspruchnahmen außerhalb des Schutzgebietes und bau- und betriebsbedingte Störungen in Form von Licht- und Schallimmissionen.

Vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes gem. § 34 BNatSchG, wie z. B. Beeinträchtigungen von essenziellen Habitatfunktionen von Anhang-Arten, können durch die Festlegung schadensbegrenzender Maßnahmen für die Arten Rohrweihe, Wiesenweihe und Kiebitz sicher ausgeschlossen werden.

Die zum Zwecke der Verträglichkeitsprüfung (Vorprüfung) gem. § 34 BNatSchG bzw. VV Habitatschutz NRW v. 06.06.2016 durchgeführten Untersuchungen belegen, dass für das EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Erhaltungszielarten (s.o.) unter Berücksichtigung schadensbegrenzender Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden können.

4.2.6.6 Einschätzung zu möglichen Umweltschäden gem. § 19 BNatSchG

Methodik

Auf der Grundlage von Lebensraum- und Artkartierungen werden die durch das geplante Vorhaben ggf. zu erwartenden Umweltschäden beschrieben, um anschließend sich daraus ergebende Rechts- bzw. Haftungsfolgen des § 19 BNatSchG zu bewerten sowie ihre

planerischen und genehmigungsrelevanten Konsequenzen darstellen zu können. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 und Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie, die nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten und die natürlichen Lebensraumtypen (LRT) von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie.

Rechtliche Grundlagen

Sind durch ein Vorhaben natürliche Lebensräume und Arten gemäß Definitionen des USchadG betroffen, ist entsprechend den Vorgaben des § 19 BNatSchG zu prüfen, inwieweit Schädigungen der Lebensräume bzw. Arten durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Gemäß § 19 BNatSchG (1) „... ist eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat.“

Arten im Sinne des § 19 Abs. 1 BNatSchG sind die Arten, die in

1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder
2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführt sind.

Natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 1 BNatSchG sind die

1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409 EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführt sind.
2. Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.“

Nach SCHUHMACHER & FISCHER-HÜFTLE (2011) ist eine nachteilige Veränderung gem. § 2 Nr. 2 USchadG dann gegeben, „wenn sich die Art oder der Lebensraum als Folge des Schadensereignisses in einem schlechteren / ungünstigeren Zustand befindet als zuvor. Grundsätzlich ist jede Verringerung der Quantität oder der Qualität (bezogen auf den Erhaltungszustand) gegenüber dem Ausgangszustand nachteilig“ (SCHUHMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011), wobei eine Schädigung im Sinne des Gesetzes erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung vorliegt. Zentraler Gegenstand der Ermittlung von Umweltschäden stellt die Bewertung dar, ob die Schwelle der Erheblichkeit überschritten wird. Zur Ermittlung sind gemäß Anhang I der Richtlinie 2004/35/EG (UH-RL) folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Anzahl der Exemplare, ihre Bestandsdichte oder ihr Vorkommensgebiet;
- Rolle der einzelnen Exemplare oder des geschädigten Gebiets in Bezug auf die Erhaltung der Art oder des Lebensraums, Seltenheit der Art oder des Lebensraums (auf örtlicher, regionaler und höherer Ebene einschließlich der Gemeinschaftsebene);

- Die Fortpflanzungsfähigkeit der Art (entsprechend der Dynamik der betreffenden Art oder Population), ihre Lebensfähigkeit oder die natürliche Regenerationsfähigkeit des Lebensraums (entsprechend der Dynamik der für ihn charakteristischen Arten oder seiner Populationen);
- Die Fähigkeit der Art bzw. des Lebensraums, sich nach einer Schädigung ohne äußere Einwirkungen lediglich mit Hilfe verstärkter Schutzmaßnahmen in kurzer Zeit so weit zu regenerieren, dass allein aufgrund der Dynamik der betreffenden Art oder des betreffenden Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

Eine Schädigung, die sich nachweislich auf die menschliche Gesundheit auswirkt, ist als erhebliche Schädigung einzustufen.

Voraussetzungen für die Freistellung (Enthaftung)

Abweichend von Satz 1 des § 19 Abs. 1 BNatSchG liegt gem. Satz 2 „keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.“

Hintergrund dieser Regelung ist, dass bei im Vorfeld sorgfältig ermittelten Beeinträchtigungen im Rahmen der o.g. Verfahren und der Durchführung entsprechender Maßnahmen, die zur Vermeidung oder zum Ausgleich dieser Beeinträchtigungen führen, eine Haftung für Umweltschäden an Arten und natürlichen Lebensräumen ausgeschlossen werden soll.

Die Enthaftung tritt jedoch nur für die Umweltschäden ein, die vorher im Rahmen einer der folgenden Verwaltungsentscheidungen für konkrete Arten und natürliche Lebensräume ermittelt wurden und für die erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt wurden:

- FFH-Verträglichkeitsprüfung nach §§ 34 / 35
(Enthaftung für festgesetzte Kohärenzmaßnahmen oder wenn durch festgesetzte Schutzmaßnahmen nachteilige Auswirkungen bereits im Vorfeld vermieden werden)
- Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG bzw. Ausnahme nach § 45 Absatz 7
(Enthaftung, wenn alle Voraussetzungen des Art. 16 FFH-RL erfüllt sind, d.h. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Population eintritt.)
- Befreiung nach § 67 Absatz 2
(Enthaftung kann durch eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten durch eine „unzumutbare Belastung“ herbeigeführt werden.)
- Eingriffsregelung nach § 15
(Enthaftung, wenn Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zugunsten europarechtlich geschützter Arten und Lebensräume festgesetzt wurden, die dem

Charakter von Kohärenzsicherungsmaßnahmen entsprechen. Ersatzmaßnahmen und Ausgleichszahlungen erfüllen diese Voraussetzung nicht.)

- Bebauungsplan

(Enthftung nur bei Vorhaben i.S. der §§ 30 und 33 BauGB und nur möglich, wenn die Anforderungen an eine FFH-VP eingehalten werden, d.h. keine Abwägung von Maßnahmen oder Festsetzung von Ersatzmaßnahmen nach § 1 Abs. 7 BauGB.)

Vorkommen relevanter Arten und Lebensräume und vorhabenbedingte Betroffenheit

Im Rahmen der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung, welche alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang II/IV der FFH-Richtlinie zum Gegenstand der Betrachtung hat, werden die im Zusammenhang mit der Einschätzung nach Umweltschadengesetz vorkommenden und vom Vorhaben betroffenen relevanten Lebensräume und Arten dargestellt und bewertet.

Demnach sind vorhabenbedingte Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten jedoch nicht berührt.

Natürliche Lebensräume im Sinne der FFH-Richtlinie sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

4.2.6.2 Ergebnis der Ermittlung der schutzgutbezogenen Erheblichkeitsschwelle

Die landesweit häufigen und weit verbreiteten Vogelarten (vgl. Kap. 3.7) im Plangebiet werden durch vorhabenbedingte Auswirkungen vor allem auch unter Berücksichtigung der zu erhaltenen und neu entstehenden Grünstrukturen nicht erheblich beeinträchtigt.

Die planungsrelevanten Offenlandarten Rohr- und Wiesenweihe, Kiebitz, Rebhun und Feldlerche werden durch Verluste ihrer Bruthabitate erheblich beeinträchtigt, so dass Vermeidungs- und artenschutzrechtliche CEF-Ausgleichsmaßnahmen im Umfeld der B-Planfläche erforderlich sind.

Für die im Plangebiet vorkommenden Nahrungsgäste gehen keine essentiellen Nahrungsflächen verloren (vgl. Kap. 3.7).

Fazit:

Aufgrund der insgesamt **hohen Empfindlichkeit des Schutzgutes Tiere & Biologische Vielfalt** gegenüber Projektwirkungen und einer **hohen Intensität der Projektwirkungen** im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben entstehen **erhebliche schutzgutbezogene Umwelt-Auswirkungen, die nur durch umfangreiche CEF-Maßnahmen kompensiert werden können.**

4.2.7 Landschaft

Die abschließende Bewertung der Intensität der Projektwirkungen (Wirkintensität) unter Berücksichtigung der Schutzgut-Empfindlichkeit „Landschaft“ (s. Kap. 3.8.2) sowie die Ermittlung der schutzgutbezogenen Erheblichkeitsschwelle erfolgt zum Zeitpunkt der Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB.

Bewertung der Intensität der Projektwirkungen unter Berücksichtigung der Schutzgut-Empfindlichkeit „Landschaft“ (vgl. Kap. 3.8.2) sowie Ermittlung der schutzgutbezogenen Erheblichkeitsschwelle:

Wirkfaktor	Erläuterung	Wirkintensität	Erheblichkeit
Landschaftstypische Charakteristika (Eigenart und Natürlichkeit)	- technogene Überprägung der Kulturlandschaft - Zunahme des Hemerobiegrades (menschlicher Einfluss auf das Landschaftsbild)	voraussichtlich gering	nicht erheblich
Naturraumausstattung (Vielfalt)	- Beeinträchtigung vorhandener gliedernder und belebender Landschaftselemente in den Landschaftsbildeinheiten	voraussichtlich keine	nicht erheblich
Erholungsfunktion	- Nachhaltige Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch negative optische Wirkungen im Bezug zu regionalen und überregionalen Rad- u. Wanderwegen	voraussichtlich keine	nicht erheblich
Einsehbarkeit /Blickbeziehungen (Schönheit)	- Zunahme beeinträchtigter Sichtbeziehungen in Abhängigkeit vom Grad der Vorbelastung	voraussichtlich keine	nicht erheblich

Fazit: Aufgrund der insgesamt **geringen Empfindlichkeit** des **Schutzgutes Landschaft** gegenüber Projektwirkungen und einer **geringen Intensität der Projektwirkungen** im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben entstehen **voraussichtlich keine erheblichen schutzgutbezogenen Umwelt-Auswirkungen**.

4.2.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Konkrete Angaben zu Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern innerhalb des Untersuchungsraumes bzw. im Bereich des Plangebietes liegen nicht vor bzw. sind nicht bekannt. Sollte es dennoch im Zuge der Bauarbeiten zu Funden von Kulturgütern bzw. Kultur- und Bodendenkmälern (z.B. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde oder auch Veränderungen/Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten oder Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) kommen, ist entsprechend § 15 ff des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) des Landes Nordrhein-Westfalen zu verfahren.

Historische Sichtbeziehungen werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt bzw. sichtverstellende Wirkungen im Bezug zu Denkmälern außerhalb des Untersuchungsraumes entstehen nicht. Auswirkungen auf die Charakteristik bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche durch das geplante Vorhaben können ebenfalls in diesem Bereich ausgeschlossen werden.

Bewertung der Intensität der Projektwirkungen (Wirkintensität) unter Berücksichtigung der Schutzgut-Empfindlichkeit „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ (s. Kap. 3.9.3) sowie Ermittlung der schutzgutbezogenen Erheblichkeitsschwelle:

Wirkfaktor	Erläuterung	Auswirkungsintensität	Erheblichkeit
Flächeninanspruchnahme Sachgüter (z.B. landwirtschaftliche Flächen)	- Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	gering	nicht erheblich
Flächeninanspruchnahme Baudenkmale	nicht relevant	keine	nicht erheblich
Flächeninanspruchnahme Bodendenkmale	nicht relevant	keine	nicht erheblich
Beeinträchtigung historischer Sichtbeziehungen	nicht relevant	keine	nicht erheblich
Luftschadstoffimmissionen und Stoffeinträge	nicht relevant	keine	nicht erheblich
Baustellenbetrieb	nicht relevant	keine	nicht erheblich

Fazit: Aufgrund der insgesamt **geringen Empfindlichkeit** des **Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** gegenüber Projektwirkungen und einer **geringen Intensität der Projektwirkungen** im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben entstehen **keine erheblichen schutzgutbezogenen Umwelt-Auswirkungen**.

4.2.9 Wechselwirkungen

Die betrachteten Schutzgüter der Umwelt sind in ihrem Ist-Zustand Ausschnitte aus dem vom Menschen beeinflussten Naturhaushalt. Zwischen den einzelnen Komponenten des Naturhaushaltes bestehen vielfältige Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten (Stoff- und Energieflüsse, Regelkreise, u.a.).

So beeinflussen sich z.B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke wiederum stellt die Existenzgrundlage für die Tierwelt dar, beide bestimmen maßgeblich das Maß der biologischen Vielfalt.

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prägen neben einer Vielzahl anderer Faktoren und neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt.

So bestehen z. B. Zusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden und Wasser, zwischen Vegetation und Avifauna, zwischen Bodeneigenschaften und Wasser, zwischen Klima/Luft und Menschen oder zwischen Landschaft und Menschen.

Flächen, Landschaftsteile oder Biotoptypen, die aufgrund besonderer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen eine besondere Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber Eingriffsfolgen aufweisen (wie z. B. grundwasserbeeinflusste Wälder, naturnahe Bach- und Flussauen, Hochmoore, Bereiche mit besonderer Ausprägung der Standortfaktoren aufgrund des Reliefs oder der Exposition etc.) kommen im B-Planbereich nicht vor.

Schutzgut- und funktionsbezogen wurden folgende Wechselwirkungen berücksichtigt:

Tab. 5: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Schutzgut / Schutzfunktion	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern
Tiere / Biologische Vielfalt/Lebensraumfunktion	Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Lebensraumgröße, Boden, Geländeklima, Bestandsklima, Wasserhaushalt) Spezifische Tierarten / Tierartengruppen als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotopkomplexen
Pflanzen/Biologische Vielfalt /Biotopfunktion	Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Geländeklima, Grundwasserflurabstand, Oberflächengewässer)

Schutzgut / Schutzfunktion	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern
Fläche/ Lebensraumfunktion	Weitere Reduzierung von Fläche durch Bebauung (Siedlung und Verkehr u.a.) bedeutet den weiteren Verlust der Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere einschl. Biologische Vielfalt, den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Speicher- und Reglerfunktion, Natürliche Ertragsfunktion, Landesgeschichtliche Urkunde), der Grundwasserschutzfunktion bzw. der Funktion des Wassers im Landschaftswasserhaushalt, Beeinträchtigung des Gelände- und ggf. Regionalklimas sowie des Landschaftsbildes und damit einhergehend Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion der Landschaft für den Menschen. Renaturierung von versiegelten Flächen wirkt sich positiv auf alle Schutzgüter aus.
Boden Lebensraumfunktion Speicher- und Reglerfunktion Natürliche Ertragsfunktion Landesgeschichtliche Urkunde	Abhängigkeit der ökologischen Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen Boden als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik); Boden als Schadstoffsенке und Schadstofftransportmedium (z.B. Wirkungspfade Boden-Pflanze-Mensch, Boden-Wasser) Boden als Lebensgrundlage für den Menschen
Grundwasser / Grundwasserdargebotsfunktion Grundwasserschutzfunktion Funktion im Landschaftswasserhaushalt	Abhängigkeit der Grundwasserergiebigkeit von den hydrogeologischen Verhältnissen und der Grundwasserneubildung Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen / nutzungsbezogenen Faktoren Abhängigkeit der Grundwasserschutzfunktionen von der Grundwasserneubildung und der Speicher- und Reglerfunktion des Bodens Oberflächennahes Grundwasser als Standortfaktor für Biotope und Tierlebensgemeinschaften Grundwasserdynamik und ihre Bedeutung für den Wasserhaushalt von Oberflächengewässern Oberflächennahes Grundwasser in seiner Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung Grundwasser als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Grundwasser – Mensch
Luft / lufthygienische Belastungsräume lufthygienische Ausgleichsräume	Lufthygienische Situation für den Menschen Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion

Schutzgut / Schutzfunktion	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern
	Abhängigkeit der lufthygienischen Belastungssituation von geländeklimatischen Besonderheiten (lokale Windsysteme, Frischluftschneisen, städtebauliche Problemlagen) Luft als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkungspfade Luft-Pflanze/Tier, Luft-Mensch
Klima / Regionalklima Geländeklima Klimatische Ausgleichsfunktion	Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen Geländeklima (Bestandsklima) als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt Abhängigkeit des Geländeklimas und der klimatischen Ausgleichsfunktion (Kaltluftabfluss u.a.) von Relief, Vegetation / Nutzung
Landschaft / Landschaftsbild	Abhängigkeit des Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation / Nutzung und Strukturen Erholungsfunktion und Identifikationsfunktion für den Menschen

4.2.10 Zusammenfassung der vorhabenbedingten erheblichen Umwelt-Auswirkungen

Die nachfolgende Tabelle stellt die ermittelten erheblichen vorhabenbedingten Umwelt-Auswirkungen schutzgutbezogen unter Berücksichtigung der Empfindlichkeiten und der jeweiligen Wirkintensitäten dar.

Tab. 6: Zusammenfassung der erheblichen vorhabenbedingten Umwelt-Auswirkungen unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit und Wirkintensität.

Schutzgut	Empfindlichkeit	Wirkintensität	Umwelt-Auswirkungen
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	gering bis mittel	gering	<i>voraussichtlich</i> nicht erheblich
Klima/Luft	mittel	gering	<i>voraussichtlich</i> nicht erheblich
Boden und Fläche	mittel	mittel	<i>voraussichtlich</i> erheblich
Wasser	mittel	gering	<i>voraussichtlich</i> nicht erheblich
Pflanzen, einschl. Biologische Vielfalt	mittel	mittel	<i>voraussichtlich</i> erheblich
Tiere, einschl. Biologische Vielfalt	hoch	hoch	<i>voraussichtlich</i> erheblich
Landschaft	gering	gering	<i>voraussichtlich</i> nicht erheblich
Kulturelles Erbe & sonstige Sachgüter	gering	gering	nicht erheblich

4.2.11 Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens wird nach vollständiger Bearbeitung des Umweltberichtes zum Zeitpunkt der Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB erläutert.

4.3 Kumulierende Wirkungen durch weitere Vorhaben im Umfeld

Kumulierende Wirkungen durch weitere Vorhaben im Umfeld werden nach vollständiger Bearbeitung des Umweltberichtes zum Zeitpunkt der Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB erläutert.

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung & Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

5.1 Allgemeine Vorbemerkungen

Nach § 15 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft zunächst die Verpflichtung, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen, die Maßnahme also so zu planen und auszuführen, dass die Entstehung ökologischer Risiken von vorne herein vermieden wird. Dies ist nicht immer möglich, es lassen sich jedoch Möglichkeiten und Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken in Teilbereichen aufstellen und verwirklichen.

Die Vermeidbarkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft ist nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen, was in der Regel einen Verzicht auf den Eingriff bzw. Verwirklichung der Planung bedeuten würde. Erforderlich ist vielmehr die im Rechtssinne mögliche Vermeidbarkeit bezogen auf Art und Ausmaß von unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen.

5.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Im Folgenden werden schutzgutbezogen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für das Vorhaben (B-Plan SK 50 „Erweiterung Haltiger Feld Süd II“/ 37. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Salzkotten) benannt - **die Finalisierung erfolgt bis zur Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB.**

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für baubedingte Beeinträchtigungen:

- Begrenzung des baubedingten Lärms und Verkehrs gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift Baulärm (AVV Baulärm).

Schutzgut Pflanzen, Tiere & Biologische Vielfalt

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für baubedingte Beeinträchtigungen:

- Durchführung der Bauarbeiten möglichst außerhalb der Vegetationsperiode und außerhalb der Brutzeit,
- Schutz der Umgebung vor Emissionen, Auswaschungen und Versickerung von Schadstoffen
- Flächensparende Ablagerung von Erdmassen und Baustoffen

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

- Flächenschonende Bauweise
- Grünordnerische Festsetzungen 4.1 bis 4.4

Schutzgüter Boden und Fläche

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für baubedingte Beeinträchtigungen:

- Flächensparende Ablagerung von Baustoffen und Aufschüttungen, Ablagerungen.
- Die Anlage von Baustellenflächen und Baustraßen sind so weit wie möglich auf diejenigen Flächen vorzusehen, die nach Fertigstellung des Vorhabens überbaut sind. Ggf. gesondert anzulegende Baustellenflächen sind nach Bauende zu beräumen, Rückstände aus der Bauausführung zu beseitigen und die Böden sind zu lockern.
- Bei den erforderlichen Erdarbeiten ist die DIN 18300 zu berücksichtigen.
- Trennung von Ober- und Unterboden, hinsichtlich des Umgangs mit Oberboden ist die DIN 18 915 einzuhalten.
- Sachgemäße Lagerung des Bodens und Wiedereinbau auf den angrenzenden Flächen (DIN 18915).
- Vermeidung des Einbaus standortfremder Böden.
- Befahren der Böden nur bei ausreichender Konsistenz.
- Verwendung von Baumaschinen mit geringer Verdichtungswirkung.
- Vermeidung des Einbaus standortfremder Böden.
- Ingenieurb biologische Bauweisen.
- Sofern während der Bauausführung kontaminiertes Bodenmaterial angetroffen wird, ist dieses sachgerecht, d.h. nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, zwischenzulagern und zu entsorgen.
- Bündelung von Baumaßnahmen, räumliche Konzentration (z.B. bei Erschließung, beim Leitungsbau)

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

- Reduzierung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß (Verwendung von Teilversiegelungen, z.B. Rasengittersteine, wassergebundene Decken) (gilt auch im Bezug zu den Bestandteilen des Naturhaushaltes Fläche, Wasser, Luft und Klima)

Schutzgut Wasser

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für baubedingte Beeinträchtigungen:

- Vermeidung von Grundwasserfreilegungen
- Sorgfältige Wartung der Maschinen und Baustofflager. Bodenverunreinigungen sind hinsichtlich des Boden- und Grundwasserschutzes umgehend zu beseitigen.

Schutzgüter Luft und Klima

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für baubedingte Beeinträchtigungen:

- Minderung von Schadstoffemissionen durch Einsatz neuester Technik

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

- Begrenzung der Neuversiegelung und Bebauung auf das unbedingt notwendige Maß.
- Schaffung klimawirksamer Gehölzbestände und sonstiger Grünflächen (vgl. grünordnerische Festsetzung 4.1 bis 4.4).

Schutzgut Landschaft

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für anlagebedingte Beeinträchtigungen:

- Anpflanzung eines 3 m breiten Grünstreifens entlang der öffentlichen Straße zur optischen Abschirmung des Gewerbegebietes.
- Anlegen eines naturnahen Regenwasserableitungsgrabens.
- Schaffung von Gehölzbeständen und sonstiger Grünflächen (vgl. grünordnerische Festsetzung 4.1 bis 4.4).

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für baubedingte Beeinträchtigungen:

- Ggf. Vorsondierung der Flächen hinsichtlich des Vorkommens von archäologischen Fundstellen vor der Durchführung von Tiefbaumaßnahmen.

5.3 Eingriffsbilanzierung

Die nachfolgende Eingriffsbilanzierung erfolgt gemäß der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung des Landes NRW zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft modifiziert durch LANUV NRW (2021): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW.

Für die Bewertung des Eingriffs werden die Biotoptypen im Plangebiet erfasst und entsprechend der vorgegebenen Methode (LANUV NRW 2021) auf einer Skala von 0-10 bewertet. Dabei erfolgt die Bewertung differenziert nach bestehenden und geplanten Biotoptypen. Die ermittelten Gesamtwertpunkte für Bestand und Planung im Plangebiet werden entsprechend gegenübergestellt und die Differenz ergibt den Kompensationsbedarf.

Hinweis:

- Je nach naturräumlicher Ausstattung, Bedeutung, Seltenheit und Naturnähe kann in Ausnahmefällen mit textlicher Begründung eine Modifizierung des Bewertungsvorschlages in Höhe von 1 bis 2 Wertpunkten bis zum Erreichen des Minimal- bzw. Maximalwert des jeweiligen Biotoptyps vorgenommen werden.
- Bewertung des Ausgangszustand im Plangebiet: für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum B-Plan SK 50 „Erweiterung Haltiger Feld Süd II “ wurde aufgrund des schutzwürdigen Bodentyps (Gley-Parabraunerde: fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit) im Bestand ein Zuschlag in Höhe von 0,5 Biotopwertpunkten erteilt.

Vorläufiger Umweltbericht – B-Plan SK 50/ 37. Änderung FNP, Stadt Salzkotten
5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung & Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Tab. 7: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gem. LANUV NRW (2021) zum B-Plan SK 50.

Berechnung nach der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, LANUV NRW, Stand Juni 2021

A) Bewertung der Ausgangssituation vor Umsetzung der Planung

Gesamtfläche des Untersuchungsraumes: 163.395,00 m²				
Biotoptyp mit Definition	Codierung	Biotopwert	Fläche (m²)	Resultierende Bewertung
Acker, intensiv genutzt	HA, aci	2,5	161.356	403.390
Unbefestigter Weg	HD, V	3,5	2.039	7.137
Gesamtergebnis:				410.527

B) Bewertung der Situation nach der Umsetzung der Planung

Gesamtfläche des Untersuchungsraumes: 163.395,00 m²				
Biotoptyp mit Definition	Codierung	Biotopwert	Fläche (m²)	Resultierende Bewertung
Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (3 m breiter Grünstreifen)	BD7, kb1 (tc)	6,5	1.121	7.287
Grünanlage (HM) < 2 ha, strukturarm, mit Gehölzbestand (nicht überbaubare Grundstücksfläche)	HM xd4	3	26.410	79.230
Regenwasserableitungsgraben	HM, mc1	2,5	9.883	24.708
Gewerbegebiet (GRZ 0,8)	VF0	0	110.126	0
Verkehrsflächen, vollversiegelt	V, me1	0	15.855	0
Gesamtergebnis:				111.224

C) Bewertung des Zustands vor und nach der Bebauung

A) Ausgangssituation	410.526,50
B) Situation nach Umsetzung der Planung	111.224,00
Ergebnis Kompensationsbedarf:	<u>-299.303</u>

Ergebnis: Das Kompensationsdefizit beträgt insg. **299.303 Wertpunkte**.

Die abschließende Eingriffsbilanzierung erfolgt zum Zeitpunkt der Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB.

5.4 Kompensationsmaßnahmen

5.4.1 Allgemeine Vorbemerkungen

Ein Eingriff gem. BNatSchG gilt als ausgeglichen, wenn nach der Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Der Ausgleich wird als funktionaler Wertausgleich betrachtet, d.h. die neu geschaffenen Strukturen müssen gleichartige Funktionen erfüllen wie die verloren gegangenen und in einem räumlichen Bezug zur Eingriffsfläche stehen.

Die Ableitung der Ausgleichsmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) erfolgt auf der Grundlage der bilanzierten Eingriffe (vgl. Kap. 5.3).

5.4.2 Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Die abschließende Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgt zum Zeitpunkt der Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB.

6. Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternative Planungsmöglichkeiten werden nach vollständiger Bearbeitung des Umweltberichtes zum Zeitpunkt der Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB erläutert.

7. Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

7.1 Allgemeine Vorbemerkungen

Die Verpflichtung zur Überwachung der Umweltauswirkungen im Sinne von § 4c BauGB beruht auf Artikel 10 der Plan-UVP-Richtlinie. Danach sind die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, um u. a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Gemäß § 4c BauGB nutzt die Gemeinde dazu die im Umweltbericht zum Bauleitplan formulierten Überwachungsmaßnahmen (vgl. Anlage BauGB Nr. 3b) sowie Informationen der Behörden (Hinweise der Behörden auf erhebliche Umweltauswirkungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 BauGB. Die Einbettung der Überwachungsmaßnahmen in kommunale, regionale und landesweite Umweltmonitoring-Programme ist anzustreben, da hiermit erhebliche Synergie-Effekte zu erzielen sind.

7.2 Festlegungen zum Monitoring

Für die Überwachung der Durchführung der Planungen des B-Plans werden folgende schutzgutbezogene Maßnahmen vorgeschlagen:

Schutzgut/-güter	Monitoringmaßnahme	Zeitraum
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	Überwachung der Umsetzung der Verringerungsmaßnahmen	nach Umsetzung des B-Plans
Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt	Ökologische Bauüberwachung, Naturschutzfachliche Begleitung bzw. Überwachung der Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen	Bauphase, 5 Jahre nach Inkrafttreten des B-Plans
Boden, Fläche	Überwachung der einschlägigen Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes während der Bauphase, Überwachung der Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen	Bauphase, 5 Jahre nach Inkrafttreten des B-Plans

Wasser Klima/Luft Landschaft	Überwachung der Umsetzung der B-Plan-Festsetzungen, insbesondere der grünordnerischen Festsetzungen	frühestens 5 Jahre nach Inkrafttreten des B-Plans
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Anwendung der Vorschriften (insbesondere § 15) des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) von NRW bei Funden von Kultur-, Bau- und Bodendenkmalen	Bauphase

Ggf. weitere erforderliche Maßnahmen werden zum Zeitpunkt der Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB im Umweltbericht schutzgutbezogen erläutert.

8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Eine allgemeinverständliche Zusammenfassung wird zum Zeitpunkt der Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB im Umweltbericht enthalten sein.

9. Verwendete Unterlagen

- ADAM, K., NOHL, W., VALENTIN, W. (1986): Bewertungsgrundlagen für
Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft. Forschungsauftrag
des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes
Nordrhein-Westfalen.
- AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (Hrsg.) (1983): Ökologische
Raumgliederung.- Deutscher Planungsatlas, Band I: Nordrhein-Westfalen
Lieferung 39. - Hannover.
- AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (Hrsg.) (1976): Klimadaten.-
Deutscher Planungsatlas, Band I: Nordrhein-Westfalen Lieferung 7. - Hannover.
- AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (Hrsg.) (1976): Geologie.-
Deutscher Planungsatlas, Band I: Nordrhein-Westfalen Lieferung 8. - Hannover.
- BURRICHTER, E.; R. POTT & H. FURCH (1988): Potentielle Natürliche Vegetation.- In:
Geographisch-landeskundlicher Atlas von Westfalen, Lieferung 4, Doppelblatt 1.
- Münster.
- GASSNER ET AL. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche
Anleitung für die Umweltprüfung. - C.F. Müller Verlag, Heidelberg.
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in
staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren – Leitfaden für die Praxis. –
Springer, Berlin – Heidelberg – New York.
- GEOGRAPHISCHE KOMMISSION FÜR WESTFALEN LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN – LIPPE
(HRSG.) (1985): Geographisch-landeskundlicher Atlas von Westfalen. -
Aschendorff Münster.
- GD NRW (GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN, LANDESBETRIEB): WMS
Informationssystem Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1:100.000,
abgerufen am 12.01.2026.
- GD NRW (GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN, LANDESBETRIEB): WMS
Übersicht zur Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000, abgerufen am
12.01.2026.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ &
A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.),
LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN
(LANUV) (2025): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, -
<[http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-
nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe)>, abgerufen am 20.11.2025
- LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN LIPPE (LWL), LWL-AMT FÜR LANDSCHAFTS- UND
BAUKULTUR IN WESTFALEN (2016): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum
Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg – Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis
Siegen-Wittgenstein. – Hrsg. LWL.

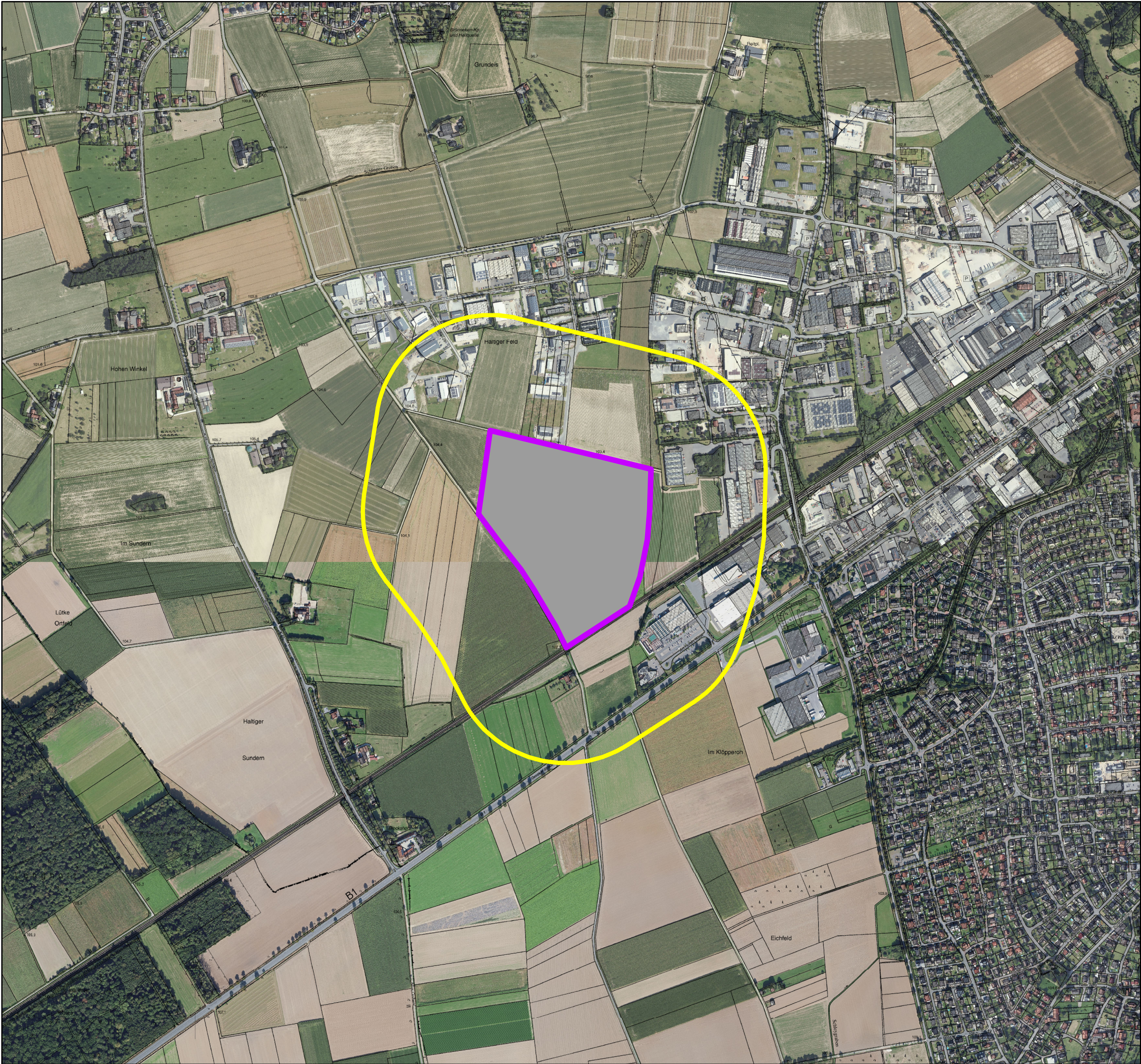
- LTÖK (PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTS- UND TIERÖKOLOGIE, W. LEDERER) (2025): Bebauungsplan SK 50 „Erweiterung Haltiger Feld Süd II“/ 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Salzkotten, Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG. – unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Salzkotten.
- LTÖK (PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTS- UND TIERÖKOLOGIE, W. LEDERER) (2025): Bebauungsplan SK 50 „Erweiterung Haltiger Feld Süd II“/ 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Salzkotten, SPA-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG. – unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Salzkotten.
- MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand November 2010. – Hrsg.: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. – Forschungsbericht des MKULNV Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht, 05.02.2013.
- MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4-616.06.01.17.
- NZO GmbH (2024): B 1n Ortsumgehung Salzkotten – Landschaftspflegerischer Begleitplan – Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 19.2.1). – unveröff. Gutachten im Auftr. von Straßen.NRW.
- Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003, Abl. L 284 vom 31.10.2003.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPPOP, O., STAHRMER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57, S. 12 – 112.
- SUDMANN, S. R., M. SCHMITZ, C. GRÜNEBERG, P. HERKENRATH, M. JÖBGES, T. MIKA K. NOTTMEYER-LINDEN, K. SCHIDELKO, W. SCHUBERT UND D. STIELS (2023): Rote

Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021. – Charadrius 57, 75-130.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

UBA (Umweltbundesamt) (2026): Fläche, Boden, Landökosysteme. - <
<https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/flaeche>>, abgerufen am 12.01.2026.

10. Karten



Legende

Plangebiet

Untersuchungsräume für die Umwelt-Schutzgüter

Plangebiet:
Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen & Biologische Vielfalt, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Plangebiet zzgl. ca. 300 m-Radius:
Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere & Biologische Vielfalt sowie Landschaft



Kartengrundlage: WMS NW DOP

PROJEKT: **Bebauungsplan SK 50/ 37. Änderung FNP „Erweiterung Haltiger Feld Süd II“ Stadt Salzhausen**
UMWELTBERICHT NACH § 2A BAUGB

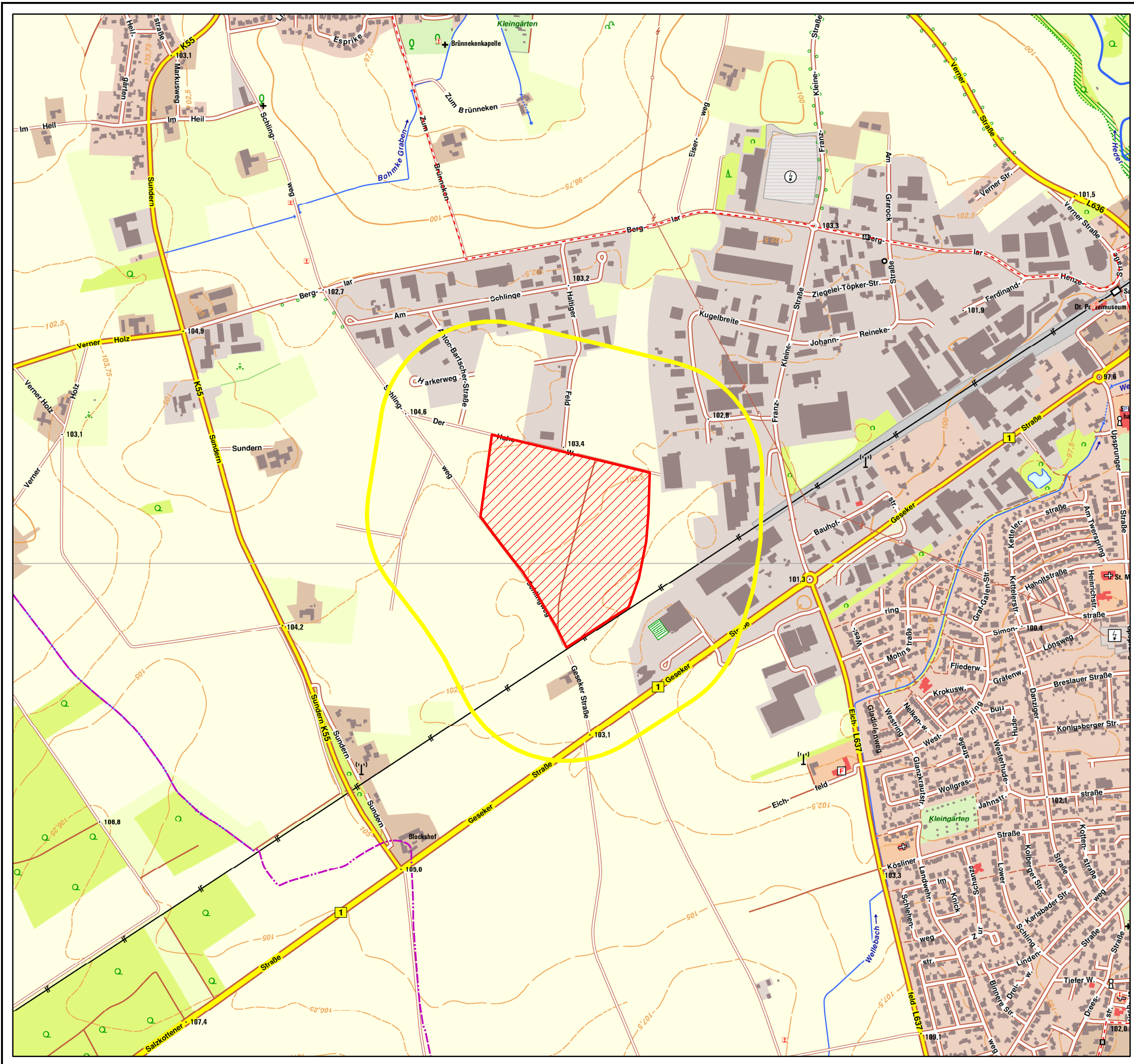
KARTE 1: **Untersuchungsräume für die Umwelt-Schutzgüter**

AUFTRAGGEBER: **Stadt Salzhausen**
Marktstraße 8
33154 Salzhausen

AUFTRAGNEHMER:  **PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTS- UND TIERÖKOLOGIE, WOLF LEDERER**
Mühlenstraße 18
59590 Geseke - Deutschland
www.buero-lederer.de

BEARBEITUNG: W. Lederer (Umweltplaner (Ökologie) (Projektleiter))
K. Struwe (Dipl.-Ing. (FH) (Projektbearbeitung))

DATUM: 26. Januar 2026 MASSTAB: 1:10.000 0 75 150 300 Meter



Legende

-  Grenze des Plangebiets
-  Untersuchungsgebietsgrenze Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Nutzungsfunktionen

-  Siedlung
-  Wald
-  Landwirtschaftliche Nutzfläche
-  Bundesstraße B 515

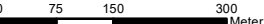
Erholungsinfrastruktur

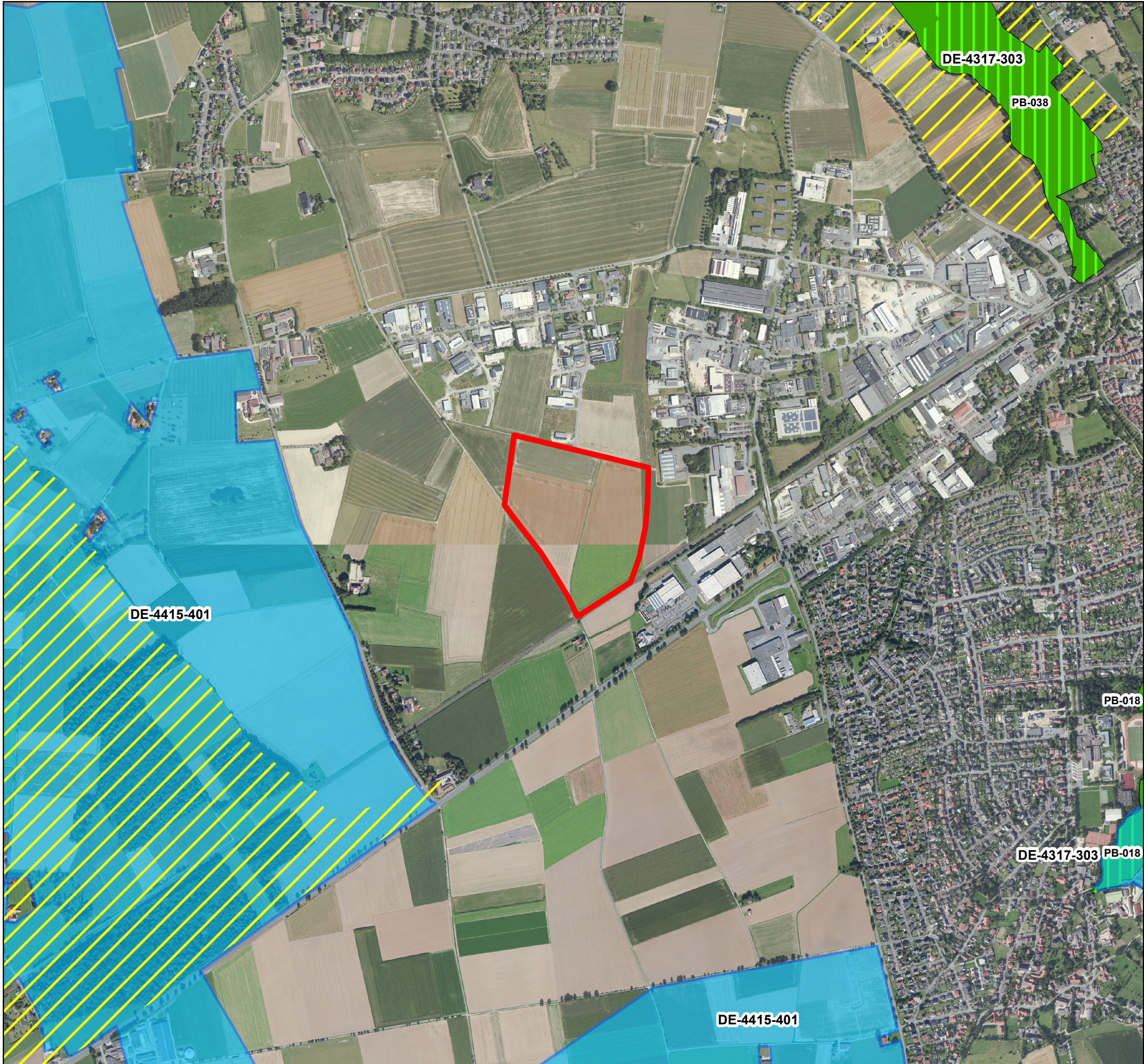
-  Haupt- und Rundwanderweg/ Radweg
-  Orts- bzw. Rundwanderweg/ Radweg

Quelle: WMS NW TFIS

Kartengrundlage: WMS NW DTK 10



PROJEKT:		Bebauungsplan SK 50/ 37. Änderung FNP „Erweiterung Haltiger Feld Süd II“ Stadt Salzhausen	
		UMWELTBERICHT NACH § 2A BAUGB	
KARTE 2:		Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	
AUFTRAGGEBER:		Stadt Salzhausen Marktstraße 8 33154 Salzhausen	
AUFTRAGNEHMER:		 PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTS- UND TIERÖKOLOGIE, WOLF LEDERER Mühlenstraße 18 59590 Gesek - Deutschland www.buero-lederer.de	
BEARBEITUNG:		W. Lederer K. Struwe	Umweltplaner (Ökologie) Dipl.-Ing. (FH) (Projektleiter) (Projektbearbeitung)
DATUM: 26. Januar 2026		MASSTAB: 1:10.000	



Legende

 Grenze des Plangebiets

Schutzgebiete gem. Naturschutzrecht

 Natura 2000 - Gebiet (DE 4415-401):
EU-Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde"

 Natura 2000 - Gebiet (DE 4317-303):
FFH-Gebiet "Heder mit Thüler Moorkomplex"

 Naturschutzgebiete

 Landschaftsschutzgebiete

Quelle Schutzgebietsabgrenzungen: Geoportal NRW

Kartengrundlage: WMS NW DOP



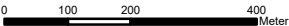
PROJEKT: **Bebauungsplan SK 50/ 37. Änderung FNP
„Erweiterung Haltiger Feld Süd II“
Stadt Salzkotten**
UMWELTBERICHT NACH § 2A BAUGB

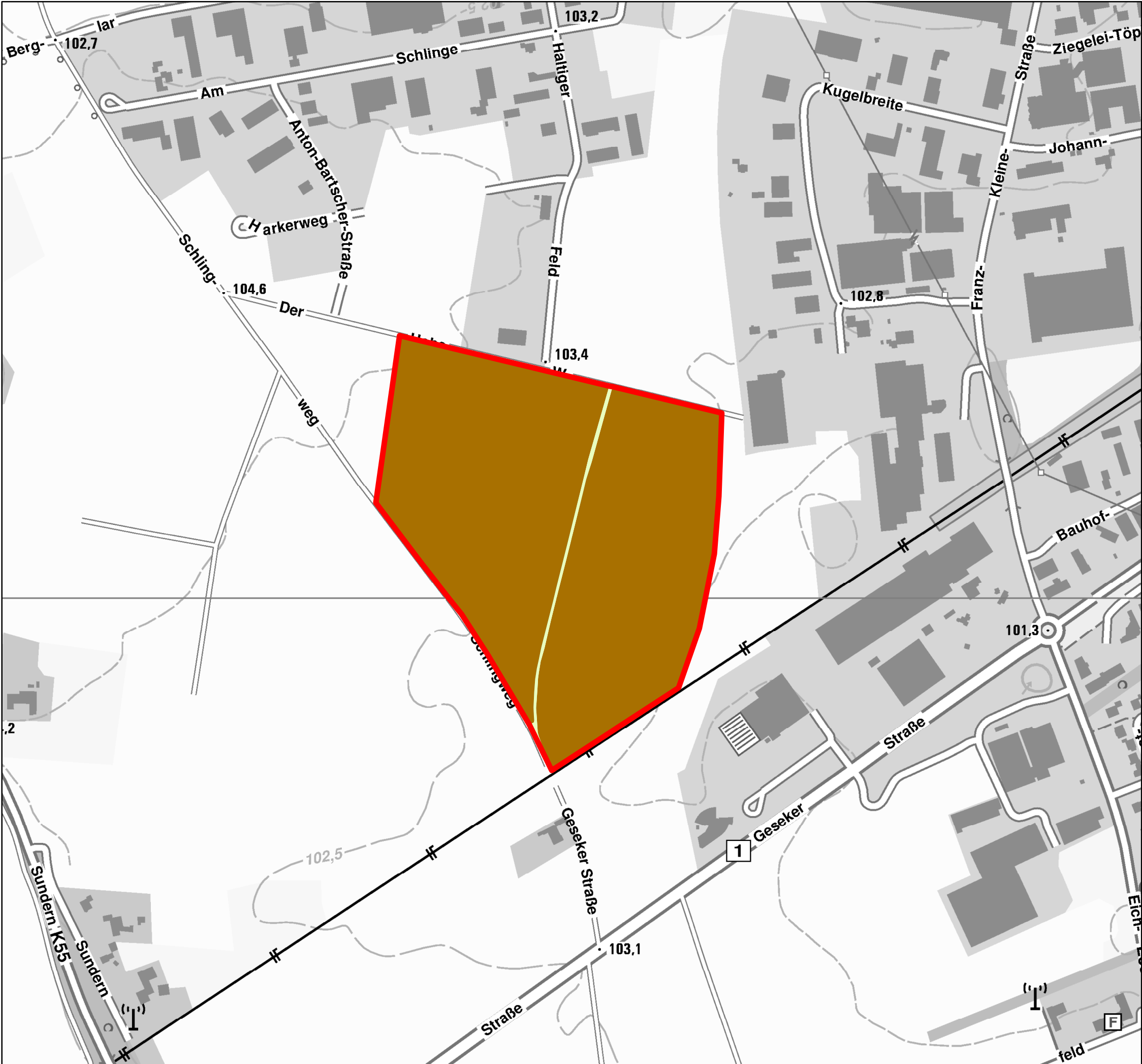
KARTE 3: **Schutzgebiete gem. Naturschutzrecht**

AUFTRAGGEBER: **Stadt Salzkotten**
Marktstraße 8
33154 Salzkotten

AUFTRAGNEHMER:  **PLANUNGSBÜRO FÜR
LANDSCHAFTS- UND TIERÖKOLOGIE, WOLF LEDERER**
Mühlenstraße 18
59590 Geseke - Deutschland
www.buero-lederer.de

BEARBEITUNG: W. Lederer Umweltplaner (Ökologie) (Projektleiter)
K. Struwe Dipl.-Ing. (FH) (Projektbearbeitung)

DATUM: 26. Januar 2026 MASSTAB: 1:12.000 



Legende

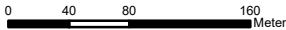
 Grenze des Plangebiets
(= Untersuchungsraum Schutzgut Pflanzen)

Biotoptypen

 Landwirtschaftliche Nutzfläche:
Ackerfläche, intensiv genutzt

 unbefestigter Wirtschaftsweg

Kartengrundlage: WMS NW DOP

PROJEKT:		Bebauungsplan SK 50/ 37. Änderung FNP „Erweiterung Haltiger Feld Süd II“ Stadt Salzhausen	
		UMWELTBERICHT NACH § 2A BAUGB	
KARTE 4:		Schutzgut Pflanzen & Biologische Vielfalt	
AUFTRAGGEBER:		Stadt Salzhausen Marktstraße 8 33154 Salzhausen	
AUFTRAGNEHMER:		 PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTS- UND TIERÖKOLOGIE, WOLF LEDERER Mühlenstraße 18 59590 Geske - Deutschland www.buero-lederer.de	
BEARBEITUNG:		W. Lederer K. Struwe	Umweltplaner (Ökologie) Dipl.-Ing. (FH) (Projektleiter) (Projektbearbeitung)
DATUM: 26. Januar 2026		MASSTAB: 1: 5.000	



Legende

- Grenze Plangebiet
- Untersuchungsgebiet 2025 (300 m Radius)

Brutvögel (planungsrelevant)

- Feldlerche, FI
- Kiebitz, Ki
- Rebhuhn, Rh
- Rohrweihe, Rw
- Wiesenweihe, Ww

Nahrungsgäste / Durchzügler

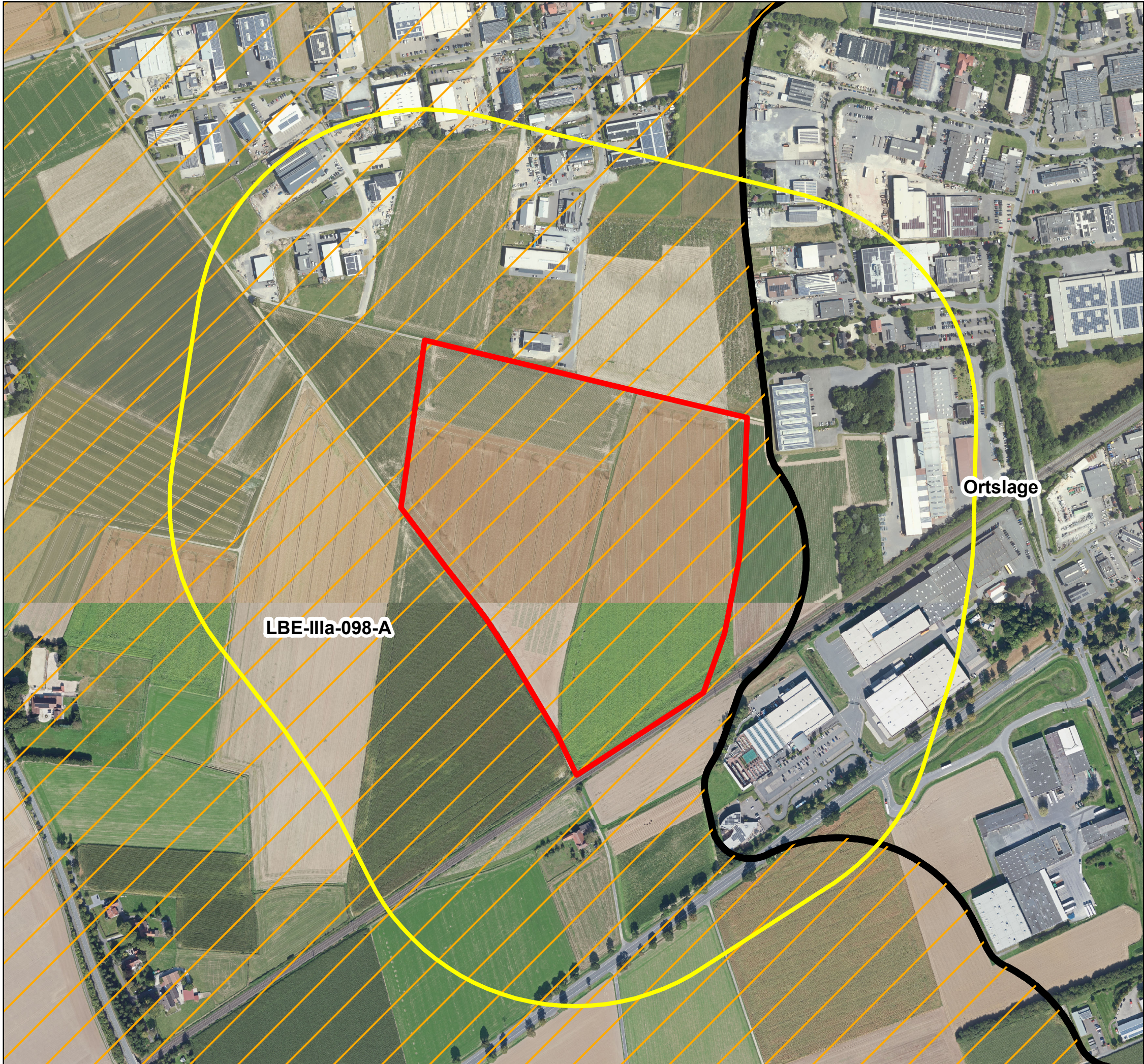
- Mäusebussard, Mb
- Rohrweihe, Row
- Rotmilan, Rm
- Schwarzmilan, Sm
- Wiedehopf, Wh
- Wiesenweihe, Ww

Quellen Datengrundlage:
- UIH Planungsbüro 2025
- Biostation PB/Senne 2025
- ABU im Kreis Soest e.V. 2025

Kartengrundlage: WMS NW DOP



PROJEKT:		Bebauungsplan SK 50/ 37. Änderung FNP „Erweiterung Haltiger Feld Süd II“ Stadt Salzkotten	
		UMWELTBERICHT NACH § 2A BAUGB	
KARTE 5:		Schutzgut Tiere & Biologische Vielfalt Planungsrelevante Vogelarten 2020-2025	
AUFTRAGGEBER:		Stadt Salzkotten Marktstraße 8 33154 Salzkotten	
AUFTRAGNEHMER:		 PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTS- UND TIERÖKOLOGIE, WOLF LEDERER Mühlenstraße 18 59590 Geseke - Deutschland www.buero-lederer.de	
BEARBEITUNG:		W. Lederer K. Struwe	Umweltplaner (Ökologie) Dipl.-Ing. (FH) (Projektleiter) (Projektbearbeitung)
DATUM: 26. Januar 2026		MASSTAB: 1:5.000	0 40 80 160 Meter



Legende

-  Grenze des Plangebiets
-  Untersuchungsgebietsgrenze Schutzgut Landschaft

Landschaftsbildeinheiten (Lbe)
(gem. LANUV 2018)

-  Abgrenzung der Lbe mit Beschriftung

Bewertung der Landschaftsbildeinheiten
(gem. LANUV 2018)

-  sehr gering/ gering

Hinweis: die Lbe "Ortslage" ist nicht bewertet.

Kartengrundlage: WMS NW DOP



PROJEKT: Bebauungsplan SK 50/ 37. Änderung FNP „Erweiterung Haltiger Feld Süd II“ Stadt Salzhausen	
UMWELTBERICHT NACH § 2A BAUGB	
KARTE 6: Schutzgut Landschaft	
AUFTRAGGEBER: Stadt Salzhausen Marktstraße 8 33154 Salzhausen	
AUFTRAGNEHMER:  PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTS- UND TIERÖKOLOGIE, WOLF LEDERER Mühlenstraße 18 59590 Geseke - Deutschland www.buero-lederer.de	
BEARBEITUNG: W. Lederer Umweltplaner (Ökologie) (Projektleiter) K. Struwe Dipl.-Ing. (FH) (Projektbearbeitung)	
DATUM: 26. Januar 2026	MASSTAB: 1:4.000 